



Der Weg zum Führerschein

- Fahrerlaubnisklassen B, C1, C und E -



Inhaltsverzeichnis

	Seite
1 Fahrerlaubnisklassen, Geltungsdauer, Beschränkungen und Auflagen	1
1.1 Einteilung der Fahrerlaubnisklassen	1
1.2 Geltungsdauer der Fahrerlaubnis	2
1.3 Beschränkungen und Auflagen	3
2 Voraussetzungen für die Erteilung und Verlängerung der Fahrerlaubnis	3
2.1 Ordentlicher Wohnsitz in der Bundesrepublik Deutschland	3
2.2 Mindestalter	3
2.3 Vorbesitz der niedrigeren Fahrerlaubnisklasse	3
2.4 Körperliche und geistige Eignung zum Führen von Kraftfahrzeugen	4
2.5 Anforderungen an das Sehvermögen	4
2.6 Unterweisung in lebensrettende Sofortmaßnahmen/Ausbildung in Erster Hilfe	5
3 Anerkennung von ausländischen Führerscheinen bei ordentlichem Wohnort im Inland	5
3.1 EU- und EWR-Fahrerlaubnis	5
3.2 Drittstaaten-Fahrerlaubnis	5
4 Ausbildung zum Erwerb der Fahrerlaubnis	6
4.1 Theoretische Fahrschul Ausbildung	6
4.2 Praktische Fahrschul Ausbildung	7
5 Fahrerlaubnisprüfung	7
5.1 Zulassung zur Fahrerlaubnisprüfung	7
5.2 Theoretische Fahrerlaubnisprüfung	8
5.3 Praktische Fahrerlaubnisprüfung	9
5.4 Wiederholung der Prüfung	14
6. Fahrerlaubnis auf Probe	14
Anlagen	

Der Führerschein

Am 1. Januar 1999 trat die neue Fahrerlaubnis-Verordnung (FeV) in Kraft. Die Verordnung dient im Wesentlichen der Umsetzung der zweiten Führerscheinrichtlinie 91/439 EWG des Rates vom 29. Juli 1991 über den Führerschein. Damit wurde ein weiterer Schritt auf dem Weg zu einheitlichen Bedingungen in Europa beim Erwerb und der gegenseitigen Anerkennung der Fahrerlaubnis gemacht.

Die Fahrerlaubnis-Verordnung legt u. a. die Voraussetzungen und die Verfahren bei der Erteilung einer Fahrerlaubnis sowie die Fahrerlaubnis auf Probe fest. Die Inhalte und die Prüfung der Ausbildung zum Erwerb der Fahrerlaubnis regelt auch die Fahrschüler-Ausbildungsordnung (FahrschAusb) und die Richtlinie für die Prüfung der Bewerber um eine Erlaubnis zum Führen von Kraftfahrzeugen (Prüfungsrichtlinie).

1 Fahrerlaubnisklassen, Geltungsdauer, Beschränkungen und Auflagen

Die Fahrerlaubnis-Verordnung übernimmt das international geltende Klassensystem A – E (§ 6 FeV). Die Fahrerlaubnis für Klasse B berechtigt zum Führen von Fahrzeugen mit einer zulässigen Gesamtmasse bis 3,5 t. Ab 3,5 t zulässiger Gesamtmasse wird die Fahrerlaubnis der Klasse C benötigt. Für Fahrzeuge mit einer zulässigen Gesamtmasse von 3,5 t bis 7,5 t wurde die Unterklasse C1 eingeführt.

Ein eigener Anhänger-Führerschein, die Klasse E, ist für das Mitführen von Anhängern mit einer zulässigen Gesamtmasse von mehr als 750 kg erforderlich.

Die Fahrerlaubnis der Klasse B wird unbefristet, die der Klassen C1 und C werden wegen der vorgeschriebenen Gesundheitsprüfungen nur befristet erteilt.

1.1 Einteilung der Fahrerlaubnisklassen

Im Folgenden werden die Fahrerlaubnisklassen B, C1, C und die dazugehörige Anhängerklasse E erläutert.

Fahrerlaubnisklasse B

Kraftfahrzeuge bis 3,5 t, auch mit Anhänger bis 750 kg oder mit Anhänger über 750 kg, sofern die zulässige Gesamtmasse des Anhängers die Leermasse des Zugfahrzeugs und die zulässige Gesamtmasse des Zugs 3,5 t nicht überschreitet.

Fahrerlaubnisklasse BE

Kombinationen aus einem Zugfahrzeug der Klasse B und einem Anhänger über 750 kg, ausgenommen der Fahrzeugkombinationen, die in die Klasse B fallen.

Fahrerlaubnisklasse C1

Kraftfahrzeuge zwischen 3,5 t und 7,5 t, auch mit Anhänger bis 750 kg und mit nicht mehr als acht Sitzplätzen außer dem Fahrersitz.

Fahrerlaubnisklasse C1E

Kraftfahrzeuge der Klasse C1 mit Anhänger über 750 kg. Die zulässige Gesamtmasse der Kombinationen darf 12 t und die zulässige Gesamtmasse des Anhängers die Leermasse des Zugfahrzeugs nicht übersteigen.

Fahrerlaubnisklasse C

Kraftfahrzeuge mit einer zulässigen Gesamtmasse ab 3,5 t, auch mit Anhänger bis 750 kg und mit 8 Sitzplätzen außer dem Fahrersitz. Die Fahrerlaubnis der Klasse C berechtigt zum Führen von Fahrzeugen der Klasse C1.

Fahrerlaubnisklasse CE

Kraftfahrzeuge der Klasse C mit Anhänger über 750 kg. Die Fahrerlaubnis der Klasse CE berechtigt zum Führen von Fahrzeugen der Klassen C1E und BE.

Die Fahrerlaubnis der Klassen C1, C1E, C oder CE berechtigen im Inland auch zum Führen von Kraftomnibussen, auch mit Anhänger, mit einer entsprechenden zulässigen Gesamtmasse und ohne Fahrgäste, wenn die Fahrten lediglich zur Überprüfung des technischen Zustands des Fahrzeugs oder der Überführung an einen anderen Ort dienen.

1.2 Geltungsdauer der Fahrerlaubnis

Die Fahrerlaubnis der Klassen B und BE wird unbefristet erteilt.

Die Fahrerlaubnis der Klassen C1, C1E, C und CE gilt nur befristet. Für die Klassen C und CE wird eine Geltungsdauer von fünf Jahren festgelegt. Bei den Klassen C1 und C1E gilt die Fahrerlaubnis wegen der geringeren Anforderungen und den geringeren Gefahren, die von diesen Fahrzeugen ausgehen, bis zur Vollendung des 50. Lebensjahrs, danach für fünf Jahre. Nach Vollendung des 45. Lebensjahrs des Bewerbers wird die Fahrerlaubnis für fünf Jahre erteilt.

Grundlage für die Bemessung der Geltungsdauer ist das Datum des Tages, an dem die Fahrerlaubnisbehörde den Auftrag zur Herstellung des Führerscheins erteilt.

Die Fahrerlaubnis wird jeweils verlängert, wenn der Inhaber seine körperliche und geistige Eignung und das Sehvermögen durch ein ärztliches Gutachten/Zeugnis nachweist.

Das Datum des Ablaufs der Geltungsdauer der einzelnen Klassen wird in den Führerschein eingedruckt. Der Antrag auf Verlängerung ist rechtzeitig vor Ablauf der Geltungsdauer zu stellen. Die Fahrerlaubnis erlischt mit Ablauf der Geltungsdauer, d. h. der Kraftfahrer besitzt nach Ablauf der Geltungsdauer keine gültige Fahrerlaubnis. Bis zu zwei Jahren nach Ablauf der Geltungsdauer wird die Fahrerlaubnis unter den Bedingungen, die für die Verlängerung gelten, erteilt. Sind seit dem Ablauf der Geltungsdauer der Fahrerlaubnis bis zum Tag der Antragstellung mehr als zwei Jahre vergangen, muss der Antragsteller ebenfalls die Prüfung wiederholen. Von der Ausbildung kann die Fahrerlaubnisbehörde befreien.

Beispiel: Kraftfahrer A erwirbt am 2. Januar 1999 die Fahrerlaubnis der Klasse C. Die Fahrerlaubnisbehörde stellt den Führerschein befristet bis zum 2. Januar 2004 aus. Kraftfahrer A muss einen Antrag auf Verlängerung rechtzeitig vor dem 2. Januar 2004 stellen und den Gesundheitsnachweis führen, andernfalls erlischt die Fahrerlaubnis mit dem 3. Januar 2004. Bis zum 2. Januar 2006 kann Kraftfahrer A den Antrag auf Wiedererteilung der Klasse C bei Vorlage des Gesundheitsnachweises stellen. Versäumt Kraftfahrer A auch diese Frist, muss er die Fahrerlaubnisprüfung neu absolvieren.

1.3 Beschränkungen und Auflagen

Ist ein Bewerber um die Fahrerlaubnis nur bedingt zum Führen von Kraftfahrzeugen geeignet, kann die Fahrerlaubnisbehörde die Fahrerlaubnis soweit wie notwendig beschränken oder unter den erforderlichen Auflagen erteilen. Die Beschränkung kann sich insbesondere auf eine bestimmte Fahrzeugart oder ein bestimmtes Fahrzeug mit besonderen Einrichtungen erstrecken.

Die Beschränkungen und Auflagen werden in Form von Schlüsselzahlen im Führerschein in Feld 12 eingetragen. Dabei werden harmonisierte EU und nationale Schlüsselzahlen verwendet. Die Schlüsselzahlen der EU bestehen aus zwei Ziffern. Die nationalen Schlüsselzahlen bestehen aus drei Ziffern. Sie gelten nur im Inland (Anlage 1).

2 Voraussetzungen für die Erteilung und Verlängerung der Fahrerlaubnis

Im Folgenden werden die einzelnen Voraussetzungen, die zur Erlangung der Fahrerlaubnis erforderlich sind, dargestellt. Eine Übersicht der Voraussetzungen zur Erteilung und Verlängerung der Fahrerlaubnis gibt Anlage 2.

2.1 Ordentlicher Wohnsitz in der Bundesrepublik Deutschland

Der Bewerber um eine Fahrerlaubnis muss seinen ordentlichen Wohnsitz in der Bundesrepublik Deutschland haben. Dies wird angenommen, wenn der Bewerber wegen persönlicher und beruflicher Bindungen gewöhnlich, d. h. während 185 Tagen im Jahr, im Inland wohnt.

2.2 Mindestalter

Das Mindestalter für die Erteilung der Fahrerlaubnis beträgt 18 Jahre bei stufenweisem Zugang für die Klassen B, BE, C1, C1E, C und CE.

Auf Grund der Sozialvorschriften (VO (EWG) Nr. 3820/85 und AETR) können 18- bis 21-Jährige, die im Güterverkehr eingesetzt werden, allerdings nur eingeschränkt von ihrer Fahrerlaubnis der Klassen C und CE Gebrauch machen. Danach dürfen Beförderungen mit Fahrzeugen über 7,5 t erst mit 21 Jahren durchgeführt werden bzw. mit 18 Jahren, wenn der Fahrerlaubnisinhaber eine Ausbildung als Berufskraftfahrer absolviert hat.

Ausbildung zum Berufskraftfahrer

Bei Jugendlichen, die sich in der Ausbildung zum Berufskraftfahrer/Berufskraftfahrerin befinden, beträgt das Mindestalter bei stufenweisem Zugang für die Klassen B, C1 und C1E 17 Jahre, für die Klassen C und CE 18 Jahre. Vor Erreichen des vorgeschriebenen Mindestalters werden national Fahrten im Rahmen des Ausbildungsverhältnisses geduldet. Es muss nachgewiesen werden, dass es sich um eine Ausbildungsfahrt handelt. Als Nachweis dient z. B. das Mitführen einer Kopie des Ausbildungsvertrages.

2.3 Vorbesitz der niedrigeren Fahrerlaubnisklasse

Bedingung für die Erteilung der Fahrerlaubnis der Klassen C1 oder C ist der Besitz der Fahrerlaubnis der Klasse B.

Bedingung für den Erwerb der Anhängerklasse E ist der Besitz der entsprechenden Solo-Klasse.

Eine bestimmte Dauer des Besitzes ist nicht vorgeschrieben. Es genügt, wenn der Bewerber vor Erwerb der höheren Klasse die Voraussetzungen für die niedrigere erfüllt hat. Die formelle Erteilung durch Aushändigung des Führerscheins ist nicht erforderlich.

2.4 Körperliche und geistige Eignung zum Führen von Kraftfahrzeugen

Für die Fahrerlaubnis der Klasse B sind Bewerber nicht geeignet, wenn eine Erkrankung oder ein Mangel nach Anlage 4 oder 5 FeV (Anlage 3 und 4) vorliegt. Die Fahrerlaubnis kann in den Fällen, in denen Tatsachen bekannt werden, die Bedenken gegen die körperliche und geistige Eignung begründen, einen Gesundheitsnachweis durch ein ärztliches Gutachten anordnen.

Bewerber um die Fahrerlaubnis für die Klassen C1 und C müssen ihre körperliche und geistige Eignung sowohl bei der Erteilung als auch bei Verlängerung der Fahrerlaubnis nach Maßgabe der Anlage 5 FeV (Anlage 4) nachweisen.

Der Nachweis kann durch ein Gutachten eines Arztes nach freier Wahl, aber auch durch den Betriebsarzt erfolgen. Es muss sich allerdings um einen Arzt mit Zusatzqualifikation handeln und zwar um einen

- für die Fragestellung zuständigen Facharzt mit verkehrsmedizinischer Qualifikation. Er soll jedoch nicht zugleich der den Betroffenen behandelnde Arzt sein
- Arzt des Gesundheitsamtes oder der öffentlichen Verwaltung
- Arzt mit der Gebietsbezeichnung *Arbeitsmedizin* oder der Zusatzbezeichnung *Betriebsmedizin* oder
- Arzt mit der Gebietsbezeichnung *Facharzt für Rechtsmedizin* oder
- Arzt in einer Begutachtungsstelle für Fahreignung, der die Anforderungen nach Anlage 14 FeV erfüllt.

Ausbildung zum Berufskraftfahrer

Auszubildende zum Berufskraftfahrer haben die erforderliche körperliche und geistige Eignung vor Erteilung der ersten Fahrerlaubnis durch Vorlage eines medizinisch-psychologischen Gutachtens nachzuweisen, falls die Fahrerlaubnis vor Vollendung des 18. Lebensjahres erworben wird.

2.5 Anforderungen an das Sehvermögen

Die Bewerber um die Fahrerlaubnis der Klasse B haben sich einem Sehtest zu unterziehen. Die amtlich anerkannte Sehteststelle stellt dem Antragsteller eine Sehtestbescheinigung aus. Der Antragsteller kann auch ein Zeugnis oder Gutachten eines Augenarztes vorlegen, aus dem sich ergibt, dass die Anforderungen an das Sehvermögen erfüllt werden. Besteht der Bewerber den Sehtest nicht, muss er sich einer augenärztlichen Untersuchung unterziehen und bei der Fahrerlaubnisbehörde ein Zeugnis des Augenarztes einreichen.

Bewerber um die Erteilung oder Verlängerung der Fahrerlaubnis der Klassen C1 und C haben die Anforderungen an das Sehvermögen nach Maßgabe der Anlage 6 Nr. 2 FeV zu erfüllen und hierüber der Fahrerlaubnisbehörde ein Zeugnis des Augenarztes nach Anlage 6 Nr. 2.2 FeV oder eine Bescheinigung des Arztes nach Anlage 6 Nr. 2.1 FeV vorzulegen (Anlage 5). Die Nachweise dürfen bei Antragstellung nicht älter als zwei Jahre sein.

2.6 Unterweisung in lebensrettende Sofortmaßnahmen/Ausbildung in Erster Hilfe

Für die Erlangung der Fahrerlaubnisklasse B wird die Teilnahme an einer Unterweisung in lebensrettenden Sofortmaßnahmen verlangt. Der Bewerber um die Fahrerlaubnis soll die lebensrettende Erstversorgung von Unfallverletzten im Straßenverkehr anwenden können. Hierzu zählen insbesondere Maßnahmen zur Bergung und Lagerung von Unfallverletzten, zur Blutstillung, bei Atemstillstand, zur Versorgung von Verbrennungen und Knochenbrüchen sowie Maßnahmen bei einem Schock.

Für Bewerber um die Fahrerlaubnis der Klassen C1, C1E, C und CE wird eine umfangreichere und intensivere Ausbildung gefordert. Diese Bewerber haben eine Ausbildung in Erster Hilfe nachzuweisen. Durch theoretischen Unterricht und durch praktische Übungen wird dem Antragsteller gründliches Wissen und praktisches Können in der Ersten Hilfe vermittelt.

Über die Teilnahme an der Unterweisung in lebensrettenden Sofortmaßnahmen oder der Ausbildung in Erster Hilfe wird durch eine Bescheinigung der anerkannten Stelle nachgewiesen.

3 Anerkennung von ausländischen Führerscheinen bei ordentlichem Wohnort im Inland

3.1 EU- und EWR-Fahrerlaubnis

Die EU- oder EWR-Fahrerlaubnis findet auch bei einem Wohnortwechsel des Fahrerlaubnisinhabers nach Deutschland Anerkennung. Allerdings müssen Fahrerlaubnisinhaber der Klassen C1, C1E, C und CE ihre Fahrerlaubnis innerhalb von 185 Tagen registrieren lassen, da die Vorschriften über die Gültigkeitsdauer entsprechend gelten.

3.2 Drittstaaten-Fahrerlaubnis

Für Fahrerlaubnisinhaber aus Drittstaaten gilt nach wie vor die Verordnung über den internationalen Kraftfahrzeugverkehr, d. h. innerhalb von sechs Monaten nach Wohnsitzbegründung im Bundesgebiet muss die Fahrerlaubnis umgetauscht werden. Danach erlischt die Berechtigung.

Beantragt ein Inhaber einer Fahrerlaubnis aus einem in Anlage 11 FeV (Anlage 6) aufgeführten Staat die Erteilung einer Fahrerlaubnis für die entsprechende Klasse und sind seit der Begründung eines ordentlichen Wohnortes in Deutschland bis zum Tag der Antragstellung nicht mehr als drei Jahre verstrichen, finden folgende Vorschriften keine Anwendung: ärztliche Untersuchung, Untersuchung des Sehvermögens, Fahrprüfung, Unterweisung in lebensrettende Sofortmaßnahmen/Ausbildung in Erster Hilfe und die Vorschriften über die Ausbildung. Sind bis zum Tag der Antragstellung mehr als drei Jahre verstrichen, finden nur die Vorschriften der Ausbildung keine Anwendung.

Beantragt ein Inhaber einer Fahrerlaubnis aus einem Staat, der nicht in der Anlage 11 FeV aufgeführt ist die Erteilung einer Fahrerlaubnis für die entsprechende Klasse und sind seit Begründung eines ordentlichen Wohnsitzes in Deutschland bis zum Tag der Antragstellung nicht mehr als drei Jahre verstrichen, finden nur die Vorschriften der Ausbildung keine Anwendung.

4 Ausbildung zum Erwerb der Fahrerlaubnis

Die Ausbildung zum Erwerb der Fahrerlaubnis ist in der Fahrschüler-Ausbildungsordnung geregelt. Sie gliedert sich in eine theoretische und praktische Ausbildung. Ziel der Ausbildung ist es, die Fahrschüler zu verantwortungsvollen, risikobewussten und umweltbewussten Kraftfahrern heranzubilden.

Der Fahrlehrer hat am Ende der Fahrschülerausbildung eine Bescheinigung über die durchgeführte theoretische und praktische Ausbildung nach Anlage 7.1 bis 7.3 der Fahrschüler-Ausbildungsordnung auszustellen. Wird die Ausbildung nicht beendet, ist über die vermittelten Ausbildungsinhalte eine Bescheinigung auszustellen.

Die Bescheinigung ist vom Fahrschulinhaber oder vom verantwortlichen Leiter des Ausbildungsbetriebs gegenzuzeichnen.

4.1 Theoretische Fahrschulausbildung

Die theoretische Ausbildung richtet sich nach den Inhalten des Rahmenplans. Dieser gliedert sich in einen allgemeinen Teil für alle Fahrerlaubnisklassen und in einen klassenspezifischen Teil.

Der Zeitanlass des allgemeinen Teils (Grundstoff) beträgt bei dem Erwerb der ersten Fahrerlaubnis 12 Doppelstunden (90 Minuten). Der Unterricht ist auch in Einzelstunden (45 Minuten) zulässig. Bei Erweiterung auf eine andere Fahrerlaubnisklasse erhält der Fahrschüler einen Bonus von sechs Doppelstunden. Der allgemeine Unterricht dient hier zur Wiederholung und Vertiefung des bereits Gelernten.

Der Umfang der klassenspezifischen Teile (Zusatzstoff) liegt zwischen zwei (Klasse B) und 10 Doppelstunden (Klasse C). Der tägliche Unterricht darf zwei Doppelstunden nicht überschreiten. Damit wird gewährleistet, dass der Fahrschüler den vermittelten Stoff aufnehmen und verarbeiten kann.

Die Theorieausbildung der Fahrerlaubnisklassen B und C1 schließt die Ausbildung der jeweils eigenen Anhängerklasse mit ein. Zum Erwerb der Anhängerklasse der Klasse C muss der Bewerber zusätzlich vier Doppelstunden Theorie nachweisen.

Die Inhalte des Rahmenlehrplans sind in Anlage 7 dargestellt.

Die folgende Tabelle gibt einen Überblick über die Zeitanlässe der Grundausbildung und des klassenspezifischen Zusatzstoffes.

Fahrerlaubnisklassen	Unterrichtsdauer
Grundausbildung alle Klassen	12 Doppelstunden
Klassenspezifischer Zusatzstoff	
B	2 Doppelstunden
C1 bei Vorbesitz B	6 Doppelstunden
C1 bei Vorbesitz D1	2 Doppelstunden
C1 bei Vorbesitz D	2 Doppelstunden
C bei Vorbesitz B	10 Doppelstunden
C bei Vorbesitz C1	4 Doppelstunden
C bei Vorbesitz D1	4 Doppelstunden
C bei Vorbesitz D	2 Doppelstunden
CE bei Vorbesitz C	4 Doppelstunden

4.2 Praktische Fahrschul Ausbildung

Die praktische Ausbildung besteht aus Grundausbildung (Anlage 8.1), fahrzeugspezifischen Ausbildung (Anlage 8.2) und besonderen Ausbildungsfahrten wie Überland-, Autobahn- und Dunkelheitsfahrten (Anlage 8.3). Die besonderen Ausbildungsfahrten dürfen erst nach Abschluss der Grundausbildung durchgeführt werden. Die Anzahl dieser Ausbildungsfahrten ist von der Fahrzeugklasse abhängig.

Bewerber um die Fahrerlaubnis haben auch eine praktische Unterweisung in der Erkennung und Behebung technischer Mängel an einem Ausbildungsfahrzeug durchzuführen (Anlage 8.4).

Die Ausbildung zum Erwerb der Fahrerlaubnis der Klassen C1 und C darf erst beginnen, wenn der Fahrschüler die Fahrerlaubnis der Klasse B bereits erworben bzw. die Voraussetzungen für die Prüfung im Wesentlichen erfüllt, z. B. nahezu alle Ausbildungsfahrten absolviert hat.

Bei Ausbildungsfahrten für den Erwerb der Fahrerlaubnis der Klasse C ist das Kontrollgerät mit echten Schaublättern zu verwenden. Name des Fahrlehrers und des Fahrschülers sind auf dem Schaublatt zu vermerken.

5 Fahrerlaubnisprüfung

Der Bewerber um eine Fahrerlaubnis hat grundsätzlich seine Befähigung in einer theoretischen und einer praktischen Prüfung nachzuweisen.

Die Prüfungen werden von einem amtlich anerkannten Sachverständigen oder Prüfer für Kraftfahrzeugverkehr abgenommen.

Bei Erweiterung der Fahrerlaubnisklasse von B auf BE und von C1 auf C1E bedarf es nur einer praktischen Prüfung, da die anhängerspezifischen Fragen bereits beim Erwerb der Soloklasse geprüft werden. Dies gilt nicht für die Erweiterung von C auf CE. Für diese Klasse ist auch die theoretische Prüfung obligatorisch.

5.1 Zulassung zur Fahrerlaubnisprüfung

Der Bewerber hat schriftlich bei der zuständigen Behörde/Stelle/Fahrerlaubnisbehörde die Erteilung der Fahrerlaubnis zu beantragen. Dem Antrag sind beizufügen:

- persönliche Daten, ordentlicher Wohnsitz im Inland und Anschrift
- ausbildende Fahrschule
- amtlicher Nachweis über Ort und Tag der Geburt
- Lichtbild

und zum Erwerb der Fahrerlaubnisklassen B und BE

- Sehtestbescheinigung
- Nachweis über die Teilnahme an einer Unterweisung in lebensrettenden Sofortmaßnahmen

und zum Erwerb der Fahrerlaubnisklassen C1, C1E, C und CE

- Zeugnis oder Gutachten über das Sehvermögen oder Zeugnis oder Gutachten eines Augenarztes
- Nachweis einer Ausbildung in Erste Hilfe
- Zeugnis oder Gutachten über die körperliche und geistige Eignung.

5.2 Theoretische Fahrerlaubnisprüfung

In der theoretischen Prüfung hat der Bewerber nachzuweisen, dass er ausreichende Kenntnisse der für das Führen von Kraftfahrzeugen maßgebenden gesetzlichen Vorschriften sowie der umweltbewussten und energiesparenden Fahrweise erworben hat und mit den Gefahren des Straßenverkehrs und den zu ihrer Abwehr erforderlichen Verhaltensweisen vertraut ist.

Die theoretische Prüfung darf frühestens drei Monate vor Erreichen des Mindestalters abgenommen werden.

Die theoretische Prüfung ist grundsätzlich in deutscher Sprache abzulegen. Die zuständige oberste Landesbehörde kann zulassen, dass die Fragen in anderen Sprachen, unter Hinzuziehung eines beeidigten oder eines öffentlich bestellten und vereidigten Dolmetschers oder Übersetzers auf Kosten des Bewerbers sowie deutsch- und gegebenenfalls fremdsprachig mit Hilfe anderer Mittel, insbesondere mit Bildschirm, auch mit Audio-Unterstützung gestellt werden.

Die Prüfung erfolgt an Hand von Fragen, die in unterschiedlicher Form und mit Hilfe unterschiedlicher Medien gestellt werden können. Jede Prüfung enthält Fragen aus dem Grundstoff (Anlage 9), d. h. Prüfungsstoff, der für alle Klassen gilt und dem Zusatzstoff, der sich aus den besonderen Anforderungen der einzelnen Klassen ergibt.

Die Fragen werden nach ihrer Bedeutung für die Verkehrssicherheit, den Umweltschutz und die Energieeinsparung mit zwei bis fünf Punkten bewertet. Jede Frage hat höchstens drei Antworten, von denen mindestens eine richtig ist. Ist eine Frage nicht vollständig beantwortet, gilt sie als falsch beantwortet.

Bei Prüfungen zur Erweiterung der Fahrerlaubnis werden der Grundstoff in reduziertem Umfang und der Zusatzstoff geprüft. Werden mehrere Fahrerlaubnisklassen in einem Prüfungstermin geprüft, wird der Grundstoff nur einmal geprüft.

Ist eine Klasse Voraussetzung für eine andere (z. B. B für C), kann die Prüfung des Zusatzstoffs erst nach Bestehen der Prüfung der Zusatzstoffe der Klasse (z. B. B), die Voraussetzung ist, abgelegt werden.

Bei der Erweiterung um die Klasse E entfällt die theoretische Prüfung. Ausnahme besteht bei der Erweiterung der Klasse C auf die Klasse CE.

Die theoretische Prüfung ist nicht bestanden, wenn die Zahl der zulässigen Fehlerpunkte überschritten wird oder zwei Fragen mit der Wertigkeit 5 falsch beantwortet werden.

Die folgende Tabelle stellt die Zahl der Fragen pro Klasse, die Summe der Punkte und die zulässigen Fehler dar. Dabei wird zwischen Ersterwerb und Erweiterung der Fahrerlaubnis unterschieden. Bei Überschreitung der zulässigen Fehlerpunkte ist die Prüfung in vollem Umfang zu wiederholen.

Fragebogen zum Ersterwerb der Fahrerlaubnis			
Klasse	Zahl der Fragen	Summe der Punkte	zulässige Fehlerpunkte
B	30	110	10
Fragebogen zur Erweiterung der Fahrerlaubnis			
B	20	72	6
C1	30	105	10
C	37	128	10
CE	30	105	10

5.3 Praktische Fahrerlaubnisprüfung

Nach bestandener theoretischer Prüfung und frühestens einen Monat vor Erreichen des Mindestalters kann die praktische Fahrprüfung abgelegt werden. Sie muss innerhalb von 12 Monaten nach Bestehen der theoretischen Prüfung abgelegt werden. Ansonsten verliert diese ihre Gültigkeit. Der Zeitraum zwischen Abschluss der praktischen Prüfung oder – wenn keine praktische Prüfung erforderlich ist – zwischen Abschluss der theoretischen Prüfung und der Aushändigung des Führerscheins darf zwei Jahre nicht überschreiten. Andernfalls verliert die gesamte Prüfung ihre Gültigkeit.

Die praktische Prüfung hat der Bewerber am Ort seiner Hauptwohnung oder am Ort seiner schulischen oder beruflichen Ausbildung, seines Studiums oder seiner Arbeitsstelle abzulegen.

Der Bewerber hat in der praktischen Prüfung nachzuweisen, dass er über die zur sicheren Führung eines Kraftfahrzeugs, gegebenenfalls mit Anhänger, im Verkehr erforderlichen technischen Kenntnisse und über ausreichende Kenntnisse einer umweltbewussten und energiesparenden Fahrweise verfügt sowie zu ihrer praktischen Anwendung fähig ist.

Legt der Bewerber in einem Prüfungstermin Prüfungen für verschiedene Fahrerlaubnisklassen ab, so werden diese getrennt bewertet. Für die Erweiterung einer Klasse darf mit der Prüfung begonnen werden, wenn die Prüfung in der Klasse, die Voraussetzung für die Erweiterung ist, bestanden wurde.

Die Prüfungsdauer und die reine Fahrzeit betragen mindestens:

Fahrerlaubnisklasse	Prüfungsdauer insgesamt	davon reine Fahrzeit
B	45	25
BE	45	25
C1	75	45
C1E	75	45
C	75	45
CE	75	45

Zur reinen Fahrzeit zählen nicht die Grundfahraufgaben, Sicherheits- und Abfahrtskontrolle, Handfertigkeiten, Verbinden und Trennen, Vor- und Nachbereitung (z. B. Bekanntgabe der Ergebnisse). Grundsätzlich soll innerhalb und außerhalb geschlossener Ortschaften und auf Autobahnen geprüft werden.

Die Prüfung wird in drei Prüfungsteile eingeteilt:

- Prüfungsteil I: Fahrtechnische Vorbereitung der Fahrt, Grundfahraufgabe und Prüfungsfahrt
- Prüfungsteil II: Abfahrtskontrolle bei den Fahrerlaubnisklassen C1 und C
- Prüfungsteil III: Verbinden und Trennen von Fahrzeugen bei den Fahrerlaubnisklassen BE, C1E und CE.

Prüfungsteil I

- ***Fahrtechnische Vorbereitung***

Zur fahrtechnischen Vorbereitung der Fahrt gehören z. B. das richtige Sitzeinstellen, das Anlegen des Sicherheitsgurtes und die ordnungsgemäße Einstellung des Rückspiegels.

- ***Grundfahraufgabe***

Bei der Grundfahraufgabe soll der Bewerber nachweisen, dass er bei geringer Geschwindigkeit das Fahrzeug selbstständig handhaben kann. Die Fahraufgaben werden auf verkehrsarmen Straßen oder Plätzen durchgeführt. Die Grundfahraufgabe ist nicht bestanden, wenn der Bewerber den Verkehr ungenügend beobachtet und es zu einer Gefährdung kommt oder eine Person, ein Fahrzeug oder einen anderen Gegenstand anfährt.

Jede Grundfahraufgabe darf einmal wiederholt werden. Wird die Grundfahraufgabe für die Erweiterung um die Klasse E nicht bestanden, kann trotzdem das Verbinden und Trennen von Fahrzeugen geprüft werden.

Die Grundfahraufgaben der einzelnen Fahrerlaubnisklassen sind in Anlage 10.2 aufgeführt.

- ***Prüfungsfahrt***

Der Bewerber muss fähig sein, selbstständig das Fahrzeug auch in schwierigen Verkehrslagen verkehrsgerecht und sicher zu führen. Seine Fahrweise soll defensiv, rücksichtsvoll, vorausschauend und dem jeweiligen Verkehrsfluss angepasst sein. Daneben soll er auch zeigen, dass er über ausreichende Kenntnisse der für das Führen eines Kraftfahrzeugs maßgebenden gesetzlichen Vorschriften und einer umweltbewussten und energiesparenden Fahrweise verfügt, sie anzuwenden versteht sowie mit den Gefahren des Straßenverkehrs und den zu ihrer Abwehr erforderlichen Verhaltensweisen vertraut ist.

Bei der Prüfungsfahrt hat der Prüfer insbesondere bei den nachfolgenden Punkten auf die richtige Verhaltensweisen, Handhabung bzw. Ausführung zu achten (Anlage 7 FeV):

- Fahrtechnische Vorbereitung
- Lenkradhaltung
- Verhalten beim Anfahren
- Gangwechsel
- Steigung und Gefällstrecken
- automatische Kraftübertragung
- Verkehrsbeobachtung und Beachtung der Verkehrszeichen und -einrichtungen
- Fahrgeschwindigkeit
- Abstand halten vom vorausfahrenden Fahrzeug
- Überholen und Vorbeifahren
- Verhalten an Kreuzungen Einmündungen, Kreisverkehren und Bahnübergängen
- Abbiegen und Fahrstreifenwechsel
- Verhalten gegenüber Fußgängern sowie an Straßenbahn- und Bushaltestellen
- Fahren außerhalb geschlossener Ortschaften
- Fahrtechnischer Abschluss der Fahrt.

Für die Bewertung der Prüfungsfahrt sind bestimmte Grundsätze zu beachten. So ist die Prüfung nicht bestanden, wenn ein erhebliches Fehlverhalten festgestellt worden ist. Dabei handelt es sich um:

- Gefährdung oder Schädigung
- Grobe Missachtung der Vorfahrt und Vorrangregelung
- Nichtbeachten von „Rot“ bei Lichtzeichenanlagen oder entsprechenden Zeichen eines Polizeibeamten
- Nichtbeachten der Vorschriftzeichen
Z 206 STOP Schild,
Z 250 Verbot für Fahrzeuge aller Art ohne Zusatzschild, wie z. B. „Anlieger frei“,
Z 267 Verbot der Einfahrt
- Nichtbeachten anderer Vorschriftzeichen mit der Folge einer möglichen Gefährdung
- Verstoß gegen das Überholverbot
- Vorbeifahren an Schul- und Linienbussen, die mit Warnblinklicht an Haltestellen halten, mit einer Geschwindigkeit von mehr als 20 km/h
- Endgültiges Einordnen zum Linksabbiegen auf Fahrstreifen des Gegenverkehrs
- Fahrstreifenwechsel ohne Verkehrsbeobachtung
- Fehlende Reaktion bei Kindern, Hilfsbedürftigen und älteren Menschen.

Zum Nichtbestehen einer Prüfungsfahrt führen erhebliche Fehler und die Wiederholung oder Häufung von verschiedenen Fehlern, die als Einzelfahrt in der Regel noch nicht zum Nichtbestehen führen.

Prüfungsteil II

- **Abfahrtskontrolle**

Der Bewerber muss die Fähigkeit nachweisen, selbständig aus Gründen der Verkehrssicherheit an seinem Prüffahrzeug Teile einer Abfahrtskontrolle durchführen zu können. Schwerpunkt der Abfahrtskontrolle ist es, festzustellen, ob eine Inbetriebnahme des Fahrzeugs erfolgen kann.

Aus den Sachgebieten

- EG-Kontrollgerät
- Bremsen
- Räder, Reifen, Federung und Lenkung
- Elektrische Ausstattung, Beleuchtungseinrichtungen, Kontrolleinrichtungen
- Motor, Betriebsstoffe
- Ausrüstung, Aufbau, Zusatzeinrichtung
- Handfertigkeiten

wird je eine Aufgabe auf 10 Karten verteilt. Aus den 10 Karten übergibt der Prüfer dem Bewerber eine Karte zur Durchführung der Abfahrtskontrolle (Anlage 10.3).

Erfüllt der Bewerber eine Aufgabe nicht richtig, übergibt ihm der Prüfer eine neue Aufgabe aus dem gleichen Sachgebiet.

Die Abfahrtskontrolle ist nicht bestanden, wenn aus dem 1. Aufgabensatz zwei Sachgebiete nicht richtig erledigt wurden oder durch einen Fehler die Wiederholungsfrage aus dem gleichen Sachgebiet nicht richtig beantwortet wurde.

Prüfungsteil III

- **Verbinden und Trennen von Fahrzeugen bei den Fahrerlaubnisklassen BE, C1E und CE**

Die Anhängerfahrerlaubnis besteht aus Verbinden und Trennen von Fahrzeugen. Der Bewerber muss nachweisen, dass er selbständig Fahrzeuge verbinden und trennen kann. Der Prüfer wählt von den zwei Aufgaben eine aus, die der Bewerber vollständig zu erfüllen hat.

Wird die Aufgabe nicht fehlerfrei ausgeführt, kann sie einmal wiederholt werden. Besteht der Bewerber diesen Prüfungsteil nicht, sind die Prüfungsfahrt und die Grundfahraufgaben trotzdem durchzuführen. Es besteht die Auswahl von zwei Aufgaben. Der Prüfer wählt eine Aufgabe aus, die vollständig an dem bei der Prüfung bereit gestellten Fahrzeug auszuführen ist.

Der Prüfling hat folgende Aufgabe zu bearbeiten:

Fahrerlaubnisklassen BE und C1E

Verbinden und Trennen von Fahrzeugen mit Kugelkopfkupplung

- Anhänger ankuppeln
 1. Zugfahrzeug heranzufahren
 2. Feststellbremse am Anhänger lösen
 3. Anhänger ankuppeln
 4. Abreißseil einhängen
 - Sicherung der Kupplung prüfen
 - Stützrad einfahren und sichern
 - Unterlegkeile verstauen
 - Elektroanschluss herstellen
 5. Funktion der elektrischen Einrichtungen des Anhängers prüfen
 6. Funktion der Druckluftbremsanlage des Anhängers (Sichtkontrolle) prüfen

oder

- Anhänger abkuppeln
 1. Zugfahrzeug sichern
 2. Anhänger sichern (Feststellbremse, Unterlegkeile)
 3. Stützrad ausfahren
 4. Kupplung öffnen
Elektroanschluss trennen
Abreißeil aushängen
 5. Deichsel hochkurbeln

Fahrerlaubnisklasse CE

Verbinden und Trennen von Fahrzeugen mit selbsttätiger Kupplung, mit Druckluftbremse oder mit eigener Lenkung (ggf. auch BE oder C1E)

- Mehrachsanhänger und Starrdeichselanhänger ankuppeln
 1. Heranfahen mit dem Zugfahrzeug an den Anhänger bis auf einen Abstand von etwa 2 m. Überprüfen, ob Anhänger gesichert ist, ggf. sichern (Feststellbremse, Unterlegkeile)
 2. ggf. Zuggabel bzw. Stützeinrichtung auf Höhe einstellen
Kupplung öffnen
am Mehrachsanhänger Löseventil betätigen
 3. Zurückstoßen (sichernde Person/Einweiser)
 4. Kupplung kontrollieren (ingerastet, gesichert)
 5. Höheneinstellung lösen (falls erforderlich) bzw. Stützeinrichtung einfahren
Druckluftschläuche anschließen (erst Brems-, dann Vorratsschlauch)
Elektroanschlüsse herstellen
ggf. Stellung des Bremskraftreglers prüfen
 6. Unterlegkeile verstauen, sichern
 7. Feststellbremse lösen (Anhänger)
 8. Funktion der Bremse (Sichtkontrolle oder Bremsprobe) und der elektrischen Einrichtungen des Anhängers prüfen

- Mehrachsanhänger (einschließlich Starrdeichselanhänger) abkuppeln
 1. Zugfahrzeug sichern
 2. Anhänger sichern (Feststellbremse, Unterlegkeile)
ggf. Zuggabel feststellen bzw. Stützeinrichtung ausfahren
 3. Druckluftschläuche trennen (erst Vorrats-, dann Bremsschlauch)
Elektroanschlüsse trennen
 4. Kupplung öffnen
 5. Vorwärts fahren
 6. Höheneinstellung lösen (falls erforderlich)
Kupplung schließen

- Sattelanhänger aufsatteln
 1. Heranfahen mit der Sattelzugmaschine an den Anhänger bis auf einen Abstand von etwa 2 m. Überprüfen, ob Anhänger gesichert, ist ggf. sichern (Feststellbremse, Unterlegkeile beide Richtungen)
 2. Verschlusshebel der Kupplung geöffnet?
Höhe Sattelkupplung/Sattelplatte einstellen
 3. Zurückstoßen (sichernde Person)
 4. Kupplung kontrollieren (Einrasten des Verschlusshebel)
 5. Verschlusshebel sichern
Stützvorrichtung einfahren und sichern
Druckluftschläuche anschließen (erst Brems-, dann Vorratsschlauch)
Elektroanschlüsse herstellen
 6. Unterlegkeile verstauen und sichern
 7. Feststellbremse lösen (Anhänger)

8. Funktion der Bremse (Sichtkontrolle oder Bremsprobe) und der elektrischen Einrichtungen des Anhängers prüfen
- Sattelanhänger absatteln
 1. Sattelzugmaschine sichern
 2. Anhänger sichern (Feststellbremse, Unterlegkeile beide Richtungen)
 3. Stützvorrichtung ausfahren
 4. Verschlusshandhebel öffnen
Druckluftschläuche trennen (erst Vorrats-, dann Bremsschlauch)
Elektroanschlüsse trennen
 5. Vorwärts fahren.

Jeder Prüfungsteil wird getrennt bewertet. Bei Wiederholungsprüfungen müssen nur die nicht bestandenen Teile geprüft werden.

Für jede Fahrzeugklasse werden Anforderungen an das Prüfungsfahrzeug festgelegt, die in Anlage 10.1 aufgeführt sind. Die Vorschriften über die tatsächliche Gesamtmasse sind ab dem 1.10.2004 anzuwenden. Prüfungsfahrzeuge, die den Vorschriften dieser Anlage in der bis zum 1.7.2004 geltenden Fassung entsprechen, dürfen bis zum 30.9.2013 verwendet werden.

5.4 Wiederholung der Prüfung

Eine nicht bestandene Prüfung darf nach einer angemessenen Frist, nicht weniger als zwei Wochen, bei einem Täuschungsversuch mindestens vier Wochen, zweimal wiederholt werden, danach beträgt die Frist drei Monate.

6. Fahrerlaubnis auf Probe

Die Fahrerlaubnis wird beim erstmaligen Erwerb auf Probe erteilt. Die Probzeit beträgt zwei Jahre (§ 2a StVG). Diese Regelung findet auch Anwendung auf Fahrerlaubnisinhaber aus einem Mitgliedstaat der EU oder EWR, die ihren ordentlichen Wohnsitz in das Inland verlegt haben. Der Ablauf der Probzeit wird auf dem Führerschein vermerkt, um deutlich zu machen, dass der Fahrerlaubnisinhaber noch den Regelungen über die Probzeit unterliegt.

Die Fahrerlaubnis auf Probe wurde eingeführt, da Fahranfänger in hohem Ausmaß an Verkehrsunfällen beteiligt sind. Die erhöhte Unfallbelastung beruht auf Unerfahrenheit und einer hohen Risikobereitschaft bei jungen Fahranfängern. Gefahren werden noch nicht sicher erkannt oder Anzeichen entdeckt, die auf eine gefährliche Situation hinweisen. Während der ersten zwei Jahre nach erstmaligem Erwerb einer Fahrerlaubnis, soll sich der Fahranfänger bewähren. Diese Zeit gilt als Probzeit. Mangelnde Bewährung liegt dann vor, wenn der Fahrerlaubnisinhaber gewichtige Zuwiderhandlungen, die in das Verkehrszentralregister eingetragen wurden, begangen hat. Allerdings führt auch eine Häufung und das Gewicht (Verkehrsstraftaten oder Verkehrsordnungswidrigkeiten) der Zuwiderhandlung zu einem Entzug der Fahrerlaubnis. Die Gewichtung der Verkehrsverstöße wird in zwei Kategorien eingeteilt. Gewichtige Verkehrsverstöße, die zur Annahme der Nichtbewährung führen und eintragungspflichtige Verkehrsstraftaten und Verkehrsordnungswidrigkeiten, die erst im Wiederholungsfall auf Nichtbewährung schließen. Die Probzeit endet vorzeitig, wenn die Fahrerlaubnis entzogen wurde.

Erght eine rechtskräftige Entscheidung, weil der Fahrerlaubnisinhaber während der Probezeit eine Straftat oder Ordnungswidrigkeit, die nach § 28 Abs. 3 Nr. 1-3 in das Verkehrszentralregister eingetragen wird, kann die Fahrerlaubnisbehörde Maßnahmen ergreifen:

- Hat der Fahrerlaubnisinhaber eine schwer wiegende oder zwei weniger schwer wiegende Zuwiderhandlungen begangen, kann die Teilnahme an einem Aufbauseminar mit Fristsetzung angeordnet werden.
- Begeht der Fahrerlaubnisinhaber nach einem Aufbauseminar innerhalb der Probezeit eine weitere schwer wiegende oder zwei weitere weniger schwer wiegende Zuwiderhandlungen, wird er von der Fahrerlaubnisbehörde schriftlich verwarnet und ihm nahe gelegt, innerhalb von zwei Monaten an einer verkehrspsychologischen Beratung teilzunehmen.
- Nach einer weiteren schwer wiegenden oder zwei weniger schwer wiegenden Zuwiderhandlungen, wird die Fahrerlaubnis entzogen.

Die Probezeit verlängert sich nach der Teilnahme an einem Aufbauseminar um zwei Jahre. Wurde die Fahrerlaubnis während der Probezeit entzogen oder gab sie der Fahrerlaubnisinhaber zurück, verlängert sich die Probezeit ebenfalls um zwei Jahre. Nimmt der Fahrerlaubnisinhaber innerhalb der Frist an dem angeordneten Aufbauseminar nicht teil, wird ihm die Fahrerlaubnis entzogen. Die Fahrerlaubnis kann frühestens drei Monate nach Abgabe des Führerscheins und der Teilnahme an dem Aufbauseminar wieder erteilt werden. Die Probezeit beginnt wieder neu.

Anlagen

- 1 Verwendung von Schlüsselzahlen für Eintragungen in den Führerschein
- 2 Übersicht über die Voraussetzungen zur Erteilung und Verlängerung der Fahrerlaubnis
- 3 Eignung und bedingte Eignung zum Führen von Kraftfahrzeugen
- 4 Eignungsuntersuchungen für Bewerber und Inhaber der Klassen C, C1, D, D1 und der zugehörigen Anhängerklassen E sowie der Fahrerlaubnis zur Fahrgastbeförderung
- 5 Anforderungen an das Sehvermögen
- 6 Staatenliste zu den Sonderbestimmungen für Inhaber einer ausländischen Fahrerlaubnis
- 7 Rahmenlehrplan
 - 7.1 Rahmenlehrplan für den Grundstoff für alle Klassen
 - 7.2 Rahmenlehrplan für den klassenspezifischen Zusatzstoff in der Klasse B
 - 7.3 Rahmenlehrplan für den klassenspezifischen Zusatzstoff in den Klassen C und C1
 - 7.4 Rahmenlehrplan für den klassenspezifischen Zusatzstoff in der Klasse CE
- 8 Praktische Fahrschul Ausbildung
 - 8.1 Grundausbildung (alle Fahrerlaubnisklassen)
 - 8.2 Fahrzeugspezifische Ausbildung
 - 8.2.1 Zusätzlicher Ausbildungsstoff für die Klasse BE
 - 8.2.2 Zusätzlicher Ausbildungsstoff für die Klassen C1 und C
 - 8.2.3 Zusätzlicher Ausbildungsstoff für die Klassen C1E und CE
 - 8.3 Besondere Ausbildungsfahrten
 - 8.4 Praktische Unterweisung am Ausbildungsfahrzeug der Klassen C1, C1E, C und CE
- 9 Theoretische Fahrerlaubnisprüfung
- 10 Praktische Prüfung
 - 10.1 Anforderungen an die Prüfungsfahrzeuge
 - 10.2 Anforderungen an die Grundfahraufgaben
 - 10.3 Sachgebiete, Aufgaben und Aufgabenkarten zur Abfahrtkontrolle
- 11 Gebührenordnung für Maßnahmen im Straßenverkehr (GebOSt)

Anlage 1: Verwendung von Schlüsselzahlen für Eintragungen in den Führerschein (Anlage 9 zu § 25 Abs. 3 Fahrerlaubnis-Verordnung)

II Liste der Schlüsselzahlen

a) Schlüsselzahlen der Europäischen Union

01	Sehhilfe und/oder Augenschutz wenn durch ärztliches Gutachten ausdrücklich gefordert:
01.01	Brille
01.02	Kontaktlinsen
01.03	Schutzbrille
02	Hörhilfe/Kommunikationshilfe
03	Prothese/Orthese der Gliedmaßen
05	Fahrbeschränkung aus medizinischen Gründen
05.01	Nur bei Tageslicht
05.02	In einem Umkreis von ... km des Wohnsitzes oder innerorts/innerhalb der Region ...
05.03	Ohne Beifahrer/Sozius
05.04	Beschränkt auf eine höchstzulässige Geschwindigkeit von nicht mehr als ... km/h
05.05	Nur mit Beifahrer
05.06	Ohne Anhänger
05.07	Nicht gültig auf Autobahnen
05.08	Kein Alkohol
10	Angepasste Schaltung
15	Angepasste Kupplung
25	Angepasste Beschleunigungsmechanismen
20	Angepasste Bremsmechanismen
30	Angepasste kombinierte Brems- und Beschleunigungsmechanismen
35	Angepasste Bedieneinrichtungen
40	Angepasste Lenkung
42	Angepasste(r) Rückspiegel
43	Angepasster Fahrersitz
44	Anpassungen des Kraftrades
44.01	Bremsbetätigung vorn/hinten mit einem Hebel
44.02	(Angepasste) handbetätigte Bremse
44.03	(Angepasste) fußbetätigte Bremse
44.04	Angepasste Beschleunigungsmechanismen
44.05	Angepasste Handschaltung und Handkupplung
44.06	Angepasste Rückspiegel
44.07	Angepasste Kontrolleinrichtungen
44.08	Sitzhöhe muss im Sitzen die Berührung des Bodens mit beiden Füßen gleichzeitig ermöglichen
45	Kraftrad nur mit Beiwagen
50	Nur ein bestimmtes Fahrzeug (Fahrzeugidentifizierungsnummer)
51	Nur ein bestimmtes Fahrzeug (amtliches Kennzeichen)
70	Umtausch des Führerscheins Nummer ..., ausgestellt durch ... (EU-Unterscheidungszeichen, im Falle eines Drittstaates UNECE-Unterscheidungszeichen des Ausstellungsstaates, jedoch nur anzuwenden auf Grund von Anlage 11)
71	Duplikat des Führerscheins Nummer ... (EU-Unterscheidungszeichen, im Falle eines Drittstaates UNECE-Unterscheidungszeichen)
72	Nur Fahrzeuge der Klasse A mit einem Hubraum von höchstens 125 cm ³ und einer Motorleistung von höchstens 11 kW (A1)
73	Nur dreirädrige und vierrädrige Kraftfahrzeuge der Klasse B (B1)
74	Nur Fahrzeuge der Klasse C mit einer zulässigen Gesamtmasse von höchstens 7 500 kg (C1)
75	Nur Fahrzeuge der Kategorie B mit höchstens 16 Sitzplätzen außer dem Fahrersitz (D1)
76	Nur Fahrzeuge der Klasse C mit einer zulässigen Gesamtmasse von höchstens 7 500 kg (C1), die einen Anhänger mit einer zulässigen Gesamtmasse von mindestens 750 kg mitführen, sofern die zulässige Gesamtmasse der Fahrzeugkombination 12 000 kg und die zulässige Gesamtmasse des Anhängers die Leermasse des Zugfahrzeugs nicht übersteigen (C1E)
77	Nur Fahrzeuge der Kategorie D mit höchstens 16 Sitzplätzen außer dem Fahrersitz (D1), die einen Anhänger mit einer zulässigen Gesamtmasse von mehr als 750 kg mitführen sofern a) die zulässige Gesamtmasse der Fahrzeugkombination 12 000 kg und die zulässige Gesamtmasse des Anhängers die Leermasse des Zugfahrzeugs nicht übersteigen und b) der Anhänger nicht zur Personenbeförderung verwendet wird (D1E)
78	Nur Fahrzeuge mit Automatikgetriebe
79 (...)	Nur Fahrzeuge, die im Rahmen der Anwendung von Artikel 10 Satz 1 der Richtlinie 91/439/EWG (Äquivalenzen zu bisherigen Fahrerlaubnisklassen) den in Klammern angegebenen Spezifikationen entsprechen
79 (C1E) > 12 000 kg, L ≤ 3)	Beschränkungen der Klasse CE auf Grund der aus der bisherigen Klasse 3 resultierenden Berechtigung zum Führen von dreiachsigen Zügen mit Zugfahrzeug der Klasse C1 und mehr als 12 000 kg Gesamtmasse und von Zügen mit Zugfahrzeug der Klasse C1 und zulassungsfreien Anhängern, wobei die Gesamtmasse mehr als 12 000 kg betragen kann und von dreiachsigen Zügen aus einem Zugfahrzeug der Klasse C1 und einem Anhänger, bei denen die zulässige Gesamtmasse des Anhängers die Leermasse des Zugfahrzeugs übersteigt (nicht durch C1E abgedeckter Teil). Die vorgenannten Berechtigungen gelten nicht für Sattelzüge mit einer zulässigen Gesamtmasse von mehr als 7,5 t. Der Buchstabe L steht in dieser Schlüsselung für die Anzahl der Achsen.
79 (S1 ≤ 25/7 500 kg)	Begrenzung der Klasse D und DE auf Kraftomnibusse mit 24 Fahrgastplätzen oder max. 7 500 kg zulässiger Gesamtmasse, auch mit Anhänger. Die Angabe S1 steht in dieser Schlüsselung für die Anzahl der Sitzplätze, einschließlich Fahrersitz.
79 (L ≤ 3)	Beschränkung der Klasse CE auf Kombinationen von nicht mehr als 3 Achsen, der Buchstabe L steht in dieser Schlüsselung für die Anzahl der Achsen.

b) nationale Schlüsselzahlen

- 104 Muss ein gültiges ärztliches Attest mitführen
 171 Klasse C1, gültig auch für Kraftfahrzeuge der Klasse D mit einer zulässigen Gesamtmasse von nicht mehr als 7 500 kg, jedoch ohne Fahrgäste
- 172 Klasse C, gültig auch für Kraftfahrzeuge der Klasse D, jedoch ohne Fahrgäste
 174 Klasse L, gültig auch zum Führen von Zugmaschinen mit einer durch die Bauart bestimmten Höchstgeschwindigkeit von nicht mehr als 32 km/h, auch mit einachsigen Anhänger (wobei Achsen mit einem Abstand von weniger als 1,0 m voneinander als eine Achse gelten) sowie Kombinationen aus diesen Zugmaschinen und Anhängern, wenn sie mit einer Geschwindigkeit von nicht mehr als 25 km/h geführt werden und, sofern die durch die Bauart bestimmte Höchstgeschwindigkeit des ziehenden Fahrzeugs mehr als 25 km/h beträgt, die Anhänger für eine Höchstgeschwindigkeit von nicht mehr als 25 km/h in der durch § 58 der Straßenverkehrs-Zulassungs-Ordnung vorgeschriebenen Weise gekennzeichnet sind
- 175 Klasse L, auch gültig zum Führen von Kraftfahrzeugen mit einer durch die Bauart bestimmten Höchstgeschwindigkeit von nicht mehr als 25 km/h und zum Führen von Kraftfahrzeugen mit Ausnahme der zu den Klassen A, A1 und M gehörenden mit einem Hubraum von nicht mehr als 50 cm³
- 176 Auflage: Bis zum Erreichen des 18. Lebensjahres nur Fahrten im Rahmen des Ausbildungsverhältnisses.
 177 Klasse L, auch gültig im Umfang der mitzuführenden Ausnahmegenehmigung
 178 Auflage zur Klasse D oder D1: Nur Fahrten im Linienverkehr
 179 Auflage: Klasse D1 nur für Fahrten, bei denen überwiegend Familienangehörige befördert werden
 180 Auflage: Bis zum Erreichen des 21. Lebensjahres nur Fahrten im Inland und im Rahmen des Ausbildungsverhältnisses in dem staatlich anerkannten Ausbildungsberuf „Berufskraftfahrer/Berufskraftfahrerin“ oder einem staatlich anerkannten Ausbildungsberuf, in dem vergleichbare Fertigkeiten und Kenntnisse zum Führen von Kraftfahrzeugen auf öffentlichen Straßen vermittelt werden. Die Auflage, nur im Rahmen des Ausbildungsverhältnisses von der Fahrerlaubnis Gebrauch zu machen, entfällt nach Abschluss der Ausbildung auch vor Erreichen des 21. Lebensjahres.
- 181 Klasse T, nur gültig für Kraftfahrzeuge der Klasse S.

Die Schlüsselzahlen 171 bis 175 sowie 178 und 179 dürfen nur bei der Umstellung von Fahrerlaubnissen, die bis zum 31. Dezember 1998 erteilt worden sind, verwendet werden.

Anlage 2: Übersicht über die Voraussetzungen zur Erteilung und Verlängerung der Fahrerlaubnis

Fahrerlaubnisklassen	Mindestalter	Gesundheitsprüfung	Lebensrettende Sofortmaßnahmen	Vorbesitz	Fahrerlaubnisprüfung	Berechtigung	Geltungsdauer	Verlängerung
B Kraftfahrzeuge bis 3,5 t Gesamtmasse. Mit Anhänger von einer zul. Gesamtmasse von 750 kg oder einem Anhänger mit einer zul. Gesamtmasse bis zur Höhe der Leermasse des Zugfahrzeugs, sofern die zul. Gesamtmasse der Kombination 3,5 t nicht übersteigt	– 18 Jahre – 17 Jahre in Ausbildung zum Berufskraftfahrer, beschränkt auf nationale Ausbildungsfahrten mit MPU	Bei Eignungszweifeln körperliche und geistige Eignung nach Anlage 4 und 5 FeV und Sehtest	Unterweisung		theoretische und praktische	M L	unbefristet	—
BE Kombinationen aus einem Zugfahrzeug der Klasse B und einem Anhänger, der nicht in die Klasse B fällt	– 18 Jahre – 17 Jahre in Ausbildung zum Berufskraftfahrer, beschränkt auf nationale Ausbildungsfahrten mit MPU	Bei Eignungszweifeln körperliche und geistige Eignung nach Anlage 4 und 5 FeV und Sehtest	Unterweisung	B	B auf BE praktische		unbefristet	—
C1 Kraftfahrzeuge zwischen 3,5 und 7,5 t Gesamtmasse und mit bis zu 8 Sitzplätzen außer dem Fahrersitz. Mit Anhänger bis 750 kg	– 18 Jahre – 17 Jahre in Ausbildung zum Berufskraftfahrer, beschränkt auf nationale Ausbildungsfahrten mit MPU	körperliche und geistige Eignung nach Anlage 4 und 5 FeV und augenärztliche Untersuchung nach Anlage 6 FeV	Ausbildung in Erste Hilfe	B	theoretische und praktische	M L	befristet bis zum 50. Lebensjahr danach für 5 Jahre, ab dem 45. Lebensjahr für 5 Jahre	um 5 Jahre mit Nachweis Gesundheitsprüfung
C1E Kraftfahrzeuge der Klasse C1 mit Anhänger über 750 kg, sofern die zulässige Gesamtmasse des Anhängers die Leermasse des Zugfahrzeugs und die zulässige Gesamtmasse der Kombination 12 t nicht überschreiten	– 18 Jahre – 17 Jahre in Ausbildung zum Berufskraftfahrer, beschränkt auf nationale Ausbildungsfahrten mit MPU	körperliche und geistige Eignung nach Anlage 4 und 5 FeV und augenärztliche Untersuchung nach Anlage 6 FeV	Ausbildung in Erste Hilfe	C1	C1 auf C1E nur praktische	BE D1E bei Berechtigung von D1 DE bei Berechtigung von D	befristet bis zum 50. Lebensjahr danach für 5 Jahre, ab dem 45. Lebensjahr für 5 Jahre	um 5 Jahre mit Nachweis Gesundheitsprüfung

Fahrerlaubnisklassen	Mindestalter	Gesundheitsprüfung	Lebensrettende Sofortmaßnahmen	Vorbesitz	Fahrerlaubnisprüfung	Berechtigung	Geltungsdauer	Verlängerung
C Kraftfahrzeuge über 3,5 t Gesamtmasse und mit bis zu 8 Sitzplätzen außer dem Fahrersitz. Mit Anhänger bis 750 kg	<ul style="list-style-type: none"> – 18 Jahre (VO (EWG) Nr. 3820/85) – 21 Jahre bei Einsatz im Güterkraftverkehr auf Fahrzeugen ab 7,5 t oder – 18 Jahre und abgeschlossene Ausbildung, während der Berufskraftfahrerausbildung beschränkt auf nationale Ausbildungsfahrten 	körperliche und geistige Eignung nach Anlage 4 und 5 FeV und augenärztliche Untersuchung nach Anlage 6 FeV	Ausbildung in Erste Hilfe	B	theoretische und praktische	C1	für 5 Jahre	um 5 Jahre mit Nachweis Gesundheitsprüfung
CE Kraftfahrzeuge über 3,5 t mit Anhänger über 750 kg	<ul style="list-style-type: none"> – 18 Jahre (VO (EWG) Nr. 3820/85) – 21 Jahre bei Einsatz im Güterkraftverkehr auf Fahrzeugen ab 7,5 t oder – 18 Jahre und abgeschlossene Ausbildung, während der Berufskraftfahrerausbildung beschränkt auf nationale Ausbildungsfahrten 	körperliche und geistige Eignung nach Anlage 4 und 5 FeV und augenärztliche Untersuchung nach Anlage 6 FeV	Ausbildung in Erste Hilfe	C	theoretische und praktische	C1E BE T D1E bei Besitz von D1 DE bei Besitz von D	für 5 Jahre	um 5 Jahre mit Nachweis Gesundheitsprüfung

Anlage 3: Eignung und bedingte Eignung zum Führen von Kraftfahrzeugen (Anlage 4 zu §§ 11, 13 und 14 Fahrerlaubnis-Verordnung)

- Vorbemerkung:
- Die nachstehende Aufstellung enthält häufiger vorkommende Erkrankungen und Mängel, die die Eignung zum Führen von Kraftfahrzeugen längere Zeit beeinträchtigen oder aufheben können. Nicht aufgenommen sind Erkrankungen, die seltener vorkommen oder nur kurzzeitig andauern (z. B. grippale Infekte, akute infektiöse Magen-Darmstörungen, Migräne, Heuschnupfen, Asthma).
 - Grundlage der im Rahmen der §§ 11, 13 oder 14 vorzunehmenden Beurteilung, ob im Einzelfall Eignung oder bedingte Eignung vorliegt, ist in der Regel ein ärztliches Gutachten (§ 11 Abs. 2 Satz 3), in besonderen Fällen ein medizinisch-psychologisches Gutachten (§ 11 Abs. 3) oder ein Gutachten eines amtlich anerkannten Sachverständigen oder Prüfers für den Kraftfahrzeugverkehr (§ 11 Abs. 4).
 - Die nachstehend vorgenommenen Bewertungen gelten für den Regelfall. Kompensationen durch besondere menschliche Veranlagung, durch Gewöhnung, durch besondere Einstellung oder durch besondere Verhaltenssteuerungen und -umstellungen sind möglich. Ergeben sich im Einzelfall in dieser Hinsicht Zweifel, kann eine medizinisch-psychologische Begutachtung angezeigt sein.

Krankheiten, Mängel	Eignung oder bedingte Eignung		Beschränkungen/Auflagen bei bedingter Eignung	
	Klassen A, A1, B, BE, M, S, L, T	Klassen C, C1, CE, C1E, D, D1, DE, D1E, FzF	Klassen A, A1, B, BE, M, S, L, T	Klassen C, C1, CE, C1E, D, D1, DE, D1E, FzF
1 Mangelndes Sehvermögen siehe Anlage 6				
2 Schwerhörigkeit und Gehörlosigkeit				
2.1 Hochgradige Schwerhörigkeit (Hörverlust von 60 % und mehr), beidseitig sowie Gehörlosigkeit, beidseitig	ja wenn nicht gleichzeitig andere schwerwiegende Mängel (z. B. Sehstörungen, Gleichgewichtsstörungen)	ja (bei C, C1, CE, C1E) sonst nein	—	vorherige Bewährung von 3 Jahren Fahrpraxis auf Kfz der Klasse B
2.2 Gehörlosigkeit einseitig oder beidseitig oder hochgradige Schwerhörigkeit einseitig oder beidseitig	ja wenn nicht gleichzeitig andere schwerwiegende Mängel (z. B. Sehstörungen, Gleichgewichtsstörungen)	ja (bei C, C1, CE, C1E) sonst nein	—	wie 2.1
2.3 Störungen des Gleichgewichts (ständig oder anfallsweise auftretend)	nein	nein	—	—
3 Bewegungsbehinderungen	ja	ja	ggf. Beschränkung auf bestimmte Fahrzeugarten oder Fahrzeuge, ggf. mit besonderen technischen Vorrichtungen gemäß ärztlichem Gutachten, evtl. zusätzlich medizinisch-psychologisches Gutachten und/oder Gutachten eines amtlich anerkannten Sachverständigen oder Prüfers. Auflage: regelmäßige ärztliche Kontrolluntersuchungen; können entfallen, wenn Behinderung sich stabilisiert hat.	

Krankheiten, Mängel	Eignung oder bedingte Eignung		Beschränkungen/Auflagen bei bedingter Eignung	
	Klassen A, A1, B, BE, M, S, L, T	Klassen C, C1, CE, C1E, D, D1, DE, D1E, FzF	Klassen A, A1, B, BE, M, S, L, T	Klassen C, C1, CE, C1E, D, D1, DE, D1E, FzF
4 Herz- und Gefäßkrankheiten				
4.1 Herzrhythmusstörungen mit anfallsweiser Bewusstseins-trübung oder Bewusstlosigkeit Nach erfolgreicher Behandlung durch Arzneimittel oder Herzschrittmacher	nein ja	nein ausnahmsweise ja	— regelmäßige Kontrollen	— regelmäßige Kontrollen
4.2 Hypertonie (zu hoher Blutdruck)				
4.2.1 Bei ständigem diastolischen Wert von über 130 mmHg	nein	nein	—	—
4.2.2 Bei ständigem diastolischen Wert von über 100 bis 130 mmHg	ja	ja wenn keine anderen prognos-tisch ernsten Symptome vorliegen	Nachuntersuchungen	Nachuntersuchungen
4.3 Hypotonie (zu niedriger Blutdruck)				
4.3.1 In der Regel kein Krankheitswert	ja	ja	—	—
4.3.2 Selteneres Auftreten von hypotoniebedingten, anfalls-artigen Bewusstseinsstörungen	ja wenn durch Behandlung die Blutdruckwerte stabilisiert sind	ja wenn durch Behandlung die Blutdruckwerte stabilisiert sind	—	—
4.4 Koronare Herzkrankheit (Herzinfarkt)				
4.4.1 Nach erstem Herzinfarkt	ja bei komplikationslosem Verlauf	ausnahmsweise ja	—	Nachuntersuchung
4.4.2 Nach zweitem Herzinfarkt	ja wenn keine Herzinsuffizienz oder gefährliche Rhythmus-störungen vorliegen	nein	Nachuntersuchung	—
4.5 Herzleistungsschwäche durch angeborene oder erworbe-ne Herzfehler oder sonstige Ursachen				
4.5.1 In Ruhe auftretend	nein	nein	—	—
4.5.2 Bei gewöhnlichen Alltagsbelastungen und bei besonde-ren Belastungen	ja	nein	regelmäßige ärztliche Kontrolle, Nachuntersuchung in bestimm-ten Fristen, Beschränkung auf einen Fahrzeugtyp, Umkreis- und Tageszeitbeschränkungen	—
4.6 Periphere Gefäßerkrankungen	ja	ja	—	—

Krankheiten, Mängel	Eignung oder bedingte Eignung		Beschränkungen/Auflagen bei bedingter Eignung	
	Klassen A, A1, B, BE, M, S, L, T	Klassen C, C1, CE, C1E, D, D1, DE, D1E, FzF	Klassen A, A1, B, BE, M, S, L, T	Klassen C, C1, CE, C1E, D, D1, DE, D1E, FzF
5 Zuckerkrankheit				
5.1 Neigung zu schweren Stoffwechsellage	nein	nein	—	—
5.2 Bei erstmaliger Stoffwechsellage oder neuer Einstellung	ja nach Einstellung	ja nach Einstellung	—	—
5.3 Bei ausgeglichener Stoffwechsellage unter Therapie mit Diät oder oralen Antidiabetika	ja	ja ausnahmsweise, bei guter Stoffwechselführung ohne Unterzuckerung über etwa 3 Monate	—	Nachuntersuchung
5.4 Mit Insulin behandelte Diabetiker	ja	wie 5.3	—	regelmäßige Kontrollen
5.5 Bei Komplikationen siehe auch Nummer 1, 4, 6 und 10				
6 Krankheiten des Nervensystems				
6.1 Erkrankungen und Folgen von Verletzungen des Rückenmarks	ja abhängig von der Symptomatik	nein	bei fortschreitendem Verlauf Nachuntersuchungen	—
6.2 Erkrankungen der neuromuskulären Peripherie	ja abhängig von der Symptomatik	nein	bei fortschreitendem Verlauf Nachuntersuchungen	—
6.3 Parkinsonsche Krankheit	ja bei leichten Fällen und erfolgreicher Therapie	nein	Nachuntersuchungen in Abständen von 1, 2 und 4 Jahren	—
6.4 Kreislaufabhängige Störungen der Hirntätigkeit	ja nach erfolgreicher Therapie und Abklingen des akuten Ereignisses ohne Rückfallgefahr	nein	Nachuntersuchungen in Abständen von 1, 2 und 4 Jahren	—

Krankheiten, Mängel	Eignung oder bedingte Eignung		Beschränkungen/Auflagen bei bedingter Eignung	
	Klassen A, A1, B, BE, M, S, L, T	Klassen C, C1, CE, C1E, D, D1, DE, D1E, FzF	Klassen A, A1, B, BE, M, S, L, T	Klassen C, C1, CE, C1E, D, D1, DE, D1E, FzF
6.5 Zustände nach Hirnverletzungen und Hirnoperationen, angeborene und frühkindlich erworbene Hirnschäden				
6.5.1 Schädelhirnverletzungen oder Hirnoperationen ohne Substanzschäden	ja in der Regel nach 3 Monaten	ja in der Regel nach 3 Monaten	bei Rezidivgefahr nach Operationen von Hirnkrankheiten Nachuntersuchung	bei Rezidivgefahr nach Operationen von Hirnkrankheiten Nachuntersuchung
6.5.2 Substanzschäden durch Verletzungen oder Operationen	ja unter Berücksichtigung von Störungen der Motorik, chron.-hirnorganischer Psychosyndrome und hirnorganischer Wesensänderungen	ja unter Berücksichtigung von Störungen der Motorik, chron.-hirnorganischer Psychosyndrome und hirnorganischer Wesensänderungen	bei Rezidivgefahr nach Operationen von Hirnkrankheiten Nachuntersuchung	bei Rezidivgefahr nach Operationen von Hirnkrankheiten Nachuntersuchung
6.5.3 Angeborene oder frühkindliche Hirnschäden Siehe Nummer 6.5.2				
6.6 Anfallsleiden	ausnahmsweise ja, wenn kein wesentliches Risiko von Anfallsrezidiven mehr besteht, z. B. 2 Jahre anfallsfrei	ausnahmsweise ja, wenn kein wesentliches Risiko von Anfallsrezidiven mehr besteht, z. B. 5 Jahre anfallsfrei ohne Therapie	Nachuntersuchungen in Abständen von 1, 2 und 4 Jahren	Nachuntersuchungen in Abständen von 1, 2 und 4 Jahren
7 Psychische (geistige) Störungen				
7.1 Organische Psychosen				
7.1.1 akut	nein	nein	—	—
7.1.2 nach Abklingen	ja abhängig von der Art und Prognose des Grundleidens, wenn bei positiver Beurteilung des Grundleidens keine Restsymptome und kein 7.2	ja abhängig von der Art und Prognose des Grundleidens, wenn bei positiver Beurteilung des Grundleidens keine Restsymptome und kein 7.2	in der Regel Nachuntersuchung	in der Regel Nachuntersuchung
7.2 Chronische hirnorganische Psychosyndrome				
7.2.1 leicht	ja abhängig von Art und Schwere	ausnahmsweise ja	Nachuntersuchung	Nachuntersuchung
7.2.2 schwer	nein	nein	—	—
7.3 Schwere Altersdemenz und schwere Persönlichkeitsveränderungen durch pathologische Alterungsprozesse	nein	nein	—	—

Krankheiten, Mängel		Eignung oder bedingte Eignung		Beschränkungen/Auflagen bei bedingter Eignung	
		Klassen A, A1, B, BE, M, S, L, T	Klassen C, C1, CE, C1E, D, D1, DE, D1E, FzF	Klassen A, A1, B, BE, M, S, L, T	Klassen C, C1, CE, C1E, D, D1, DE, D1E, FzF
7.4	Schwere Intelligenzstörungen/geistige Behinderung				
7.4.1	leicht	ja wenn keine Persönlichkeitsstörung	ja wenn keine Persönlichkeitsstörung	—	—
7.4.2	schwer	ausnahmsweise ja, wenn keine Persönlichkeitsstörung (Untersuchung der Persönlichkeitsstruktur und des individuellen Leistungsvermögens)	ausnahmsweise ja, wenn keine Persönlichkeitsstörung (Untersuchung der Persönlichkeitsstruktur und des individuellen Leistungsvermögens)	—	—
7.5	Affektive Psychosen				
7.5.1	Bei allen Manien und sehr schweren Depressionen	nein	nein	—	—
7.5.2	Nach Abklingen der manischen Phase und der relevanten Symptome einer sehr schweren Depression	ja wenn nicht mit einem Wiederauftreten gerechnet werden muss, gegebenenfalls unter medikamentöser Behandlung	ja bei Symptombfreiheit	regelmäßige Kontrollen	regelmäßige Kontrollen
7.5.3	Bei mehreren manischen oder sehr schweren depressiven Phasen mit kurzen Intervallen	nein	nein	—	—
7.5.4	Nach Abklingen der Phasen	ja wenn Krankheitsaktivität geringer und mit einer Verlaufsform in der vorangegangenen Schwere nicht mehr gerechnet werden muss	nein	regelmäßige Kontrollen	—
7.6	Schizophrene Psychosen				
7.6.1	akut	nein	nein	—	—
7.6.2	nach Ablauf	ja wenn keine Störungen nachweisbar sind, die das Realitätsurteil erheblich beeinträchtigen	ausnahmsweise ja, nur unter besonders günstigen Umständen	—	—
7.6.3	Bei mehreren psychotischen Episoden	ja	ausnahmsweise ja, nur unter besonders günstigen Umständen	regelmäßige Kontrollen	regelmäßige Kontrollen

Krankheiten, Mängel	Eignung oder bedingte Eignung		Beschränkungen/Auflagen bei bedingter Eignung	
	Klassen A, A1, B, BE, M, S, L, T	Klassen C, C1, CE, C1E, D, D1, DE, D1E, FzF	Klassen A, A1, B, BE, M, S, L, T	Klassen C, C1, CE, C1E, D, D1, DE, D1E, FzF
8 Alkohol				
8.1 Missbrauch (Das Führen von Kraftfahrzeugen und ein die Fahr- sicherheit beeinträchtigender Alkoholkonsum kann nicht hinreichend sicher getrennt werden)	nein	nein	—	—
8.2 Nach Beendigung des Missbrauchs	ja wenn die Änderung des Trinkverhaltens gefestigt ist	ja wenn die Änderung des Trinkverhaltens gefestigt ist	—	—
8.3 Abhängigkeit	nein	nein	—	—
8.4 Nach Abhängigkeit (Entwöhnungsbehandlung)	ja wenn Abhängigkeit nicht mehr besteht und in der Regel ein Jahr Abstinenz nachgewiesen ist	ja wenn Abhängigkeit nicht mehr besteht und in der Regel ein Jahr Abstinenz nachgewiesen ist	—	—
9 Betäubungsmittel, andere psychoaktiv wirkende Stoffe und Arzneimittel				
9.1 Einnahme von Betäubungsmitteln im Sinne des Betäu- bungsmittelgesetzes (ausgenommen Cannabis)	nein	nein	—	—
9.2 Einnahme von Cannabis				
9.2.1 Regelmäßige Einnahme von Cannabis	nein	nein	—	—
9.2.2 Gelegentliche Einnahme von Cannabis	ja wenn Trennung von Konsum und Fahren und kein zusätz- licher Gebrauch von Alkohol oder anderen psychoaktiv wirkenden Stoffen, keine Störung der Persönlichkeit, kein Kontrollverlust	ja wenn Trennung von Konsum und Fahren und kein zusätz- licher Gebrauch von Alkohol oder anderen psychoaktiv wirkenden Stoffen, keine Störung der Persönlichkeit, kein Kontrollverlust	—	—
9.3 Abhängigkeit von Betäubungsmitteln im Sinne des Betäubungsmittelgesetzes oder von anderen psychoaktiv wirkenden Stoffen	nein	nein	—	—

Krankheiten, Mängel	Eignung oder bedingte Eignung		Beschränkungen/Auflagen bei bedingter Eignung	
	Klassen A, A1, B, BE, M, S, L, T	Klassen C, C1, CE, C1E, D, D1, DE, D1E, FzF	Klassen A, A1, B, BE, M, S, L, T	Klassen C, C1, CE, C1E, D, D1, DE, D1E, FzF
9.4 Missbräuchliche Einnahme (regelmäßig übermäßiger Gebrauch) von psychoaktiv wirkenden Arzneimitteln und anderen psychoaktiv wirkenden Stoffen	nein	nein	—	—
9.5 Nach Entgiftung und Entwöhnung	ja nach einjähriger Abstinenz	ja nach einjähriger Abstinenz	regelmäßige Kontrollen	regelmäßige Kontrollen
9.6 Dauerbehandlung mit Arzneimitteln				
9.6.1 Vergiftung	nein	nein	—	—
9.6.2 Beeinträchtigung der Leistungsfähigkeit zum Führen von Kraftfahrzeugen unter das erforderliche Maß	nein	nein	—	—
10 Nierenerkrankungen				
10.1 Schwere Niereninsuffizienz mit erheblicher Beeinträchtigung	nein	nein	—	—
10.2 Niereninsuffizienz in Dialysebehandlung	ja wenn keine Komplikationen oder Begleiterkrankungen	ausnahmsweise ja	ständige ärztliche Betreuung und Kontrolle Nachuntersuchung	ständige ärztliche Betreuung und Kontrolle Nachuntersuchung
10.3 Erfolgreiche Nierentransplantation mit normaler Nierenfunktion	ja	ja	ärztliche Betreuung und Kontrolle jährliche Nachuntersuchung	ärztliche Betreuung und Kontrolle jährliche Nachuntersuchung
10.4 Bei Komplikationen oder Begleiterkrankungen siehe auch Nummer 1, 4 und 5				
11 Verschiedenes				
11.1 Organtransplantation Die Beurteilung richtet sich nach den Beurteilungsgrundsätzen zu den betroffenen Organen				
11.2 Lungen- und Bronchialerkrankungen				
11.2.1 Unbehandelte Schlafapnoe mit ausgeprägter Vigilanzbeeinträchtigung	nein	nein	—	—
11.2.2 Behandelte Schlafapnoe	ja	ja	regelmäßige Kontrolle	regelmäßige Kontrolle
11.2.3 Sonstige schwere Erkrankungen mit schweren Rückwirkungen auf die Herz-Kreislauf-Dynamik	nein	nein	—	—

Anlage 4: Eignungsuntersuchungen für Bewerber und Inhaber der Klassen C, C1, D, D1 und der zugehörigen Anhängerklassen E sowie der Fahrerlaubnis zur Fahrgastbeförderung
(Anlage 5 zu § 11 Abs. 9, § 48 Abs. 4 und 5 Fahrerlaubnis-Verordnung)

- 1 Bewerber um die Erteilung oder Verlängerung einer Fahrerlaubnis der Klassen C, C1, CE, C1E, D, D1, DE, D1E sowie der Fahrerlaubnis zur Fahrgastbeförderung müssen sich untersuchen lassen, ob Erkrankungen vorliegen, die die Eignung oder die bedingte Eignung ausschließen. Sie haben hierüber einen Nachweis gemäß dem Muster dieser Anlage vorzulegen.
- 2 Bewerber um die Erteilung oder Verlängerung einer Fahrerlaubnis der Klassen D, D1, DE, D1E sowie einer Fahrerlaubnis zur Fahrgastbeförderung müssen außerdem besondere Anforderungen hinsichtlich:
 - a) Belastbarkeit,
 - b) Orientierungsleistung,
 - c) Konzentrationsleistung,
 - d) Aufmerksamkeitsleistung,
 - e) Reaktionsfähigkeit,

erfüllen.

Die zur Untersuchung dieser Merkmale eingesetzten Verfahren müssen nach dem Stand der Wissenschaft standardisiert und unter Aspekten der Verkehrssicherheit validiert sein.

Der Nachweis über die Erfüllung dieser Anforderungen ist unter Beachtung der Grundsätze nach Anlage 15 durch Beibringung eines betriebs- oder arbeitsmedizinischen Gutachtens nach § 11 Abs. 2 Satz 2 Nr. 3 oder eines medizinisch-psychologischen Gutachtens zu führen

- von Bewerbern um die Erteilung einer Fahrerlaubnis der Klassen D, D1, DE, D1E und der Fahrerlaubnis zur Fahrgastbeförderung,
 - von Bewerbern um die Verlängerung einer Fahrerlaubnis der Klassen D, D1, DE und D1E ab Vollendung des 50. Lebensjahres,
 - von Bewerbern um die Verlängerung einer Fahrerlaubnis zur Fahrgastbeförderung ab Vollendung des 60. Lebensjahres.
- 3 Die Nachweise nach Nummer 1 und 2 dürfen bei Antragstellung nicht älter als ein Jahr sein.

Muster

Bescheinigung über die ärztliche Untersuchung

von Bewerbern um die Erteilung oder Verlängerung einer Fahrerlaubnis der Klassen C, C1, CE, C1E, D, D1, DE, D1E oder der Fahrerlaubnis zur Fahrgastbeförderung für Taxen, Mietwagen, Krankenkraftwagen oder Personenkraftwagen im Linienverkehr oder bei gewerbsmäßigen Ausflugsfahrten oder Ferienzweck-Reisen nach § 11 Abs. 9 und § 48 Abs. 4 und 5 der Fahrerlaubnis-Verordnung.

*Teil I (verbleibt beim Arzt)***1. Personalien des Bewerbers**

Familiennamen, Vornamen _____
 Tag der Geburt _____
 Ort der Geburt _____
 Wohnort _____
 Straße/Hausnummer _____

2. Hinweis für den untersuchenden Arzt:

Die Bescheinigung nach Teil II soll der Fahrerlaubnisbehörde vor Erteilung der Fahrerlaubnis Kenntnisse darüber verschaffen, ob bei dem Bewerber Beeinträchtigungen des körperlichen oder geistigen Leistungsvermögens vorliegen, die Bedenken gegen eine Eignung zum Führen von Kraftfahrzeugen begründen und gegebenenfalls Anlass für eine weitergehende Untersuchung vor Erteilung der Fahrerlaubnis geben.

Hierfür reicht in der Regel eine orientierende Untersuchung (sogenanntes "screening") der im Folgenden genannten Bereiche aus; in Zweifelsfällen ist die Konsultation anderer Ärzte nicht ausgeschlossen.

3. Vorgeschichte

- keine die Fahrfähigkeit einschränkende Krankheiten oder Unfälle durchgemacht
 Falls ja, welche:

4. Daten

Größe _____ (cm) Gewicht _____ (kg)
 RR _____ / _____ mmHg Puls _____ Schläge in der Minute
 Urin E _____ Z _____ Sed _____
 Flüstersprache R _____ m L _____ m

5. Allgemeiner Gesundheitszustand

- gut
 Falls nicht ausreichend, nähere Erläuterung

6. Körperbehinderungen

- keine die Fahrfähigkeit einschränkende Behinderung
 Falls ja, welche:

7. Herz/Kreislauf

- keine Anzeichen für Herz-/Kreislaufstörungen
 Falls ja, welche:

8. Blut

- keine Anzeichen einer schweren Bluterkrankung
 Falls ja, welche:

9. Erkrankungen der Niere

- keine Anzeichen einer schweren Insuffizienz
- Falls ja, welche:

10. Endokrine Störungen

- keine Anzeichen einer Zuckerkrankheit
- Zuckerkrankheit - falls bekannt: mit/ohne Insulinbehandlung
- keine Anzeichen für sonstige endokrine Störungen
- Falls ja, welche:

11. Nervensystem

- keine Anzeichen für Störungen
- Falls ja, welche:

12. Psychische Erkrankungen/Sucht (Alkohol, Drogen, Arzneimittel)

- keine Anzeichen einer Geistes- oder Suchterkrankung
- Falls ja, welche:

13. Gehör

- keine Anzeichen für eine schwere Störung des Hörvermögens
- Falls ja, welche:

Bescheinigung über die ärztliche Untersuchung

von Bewerbern um die Erteilung oder Verlängerung einer Fahrerlaubnis der Klassen C, C1, CE, C1E, D, D1, DE, D1E oder der Fahrerlaubnis zur Fahrgastbeförderung für Taxen, Mietwagen, Krankenkraftwagen oder Personenkraftwagen im Linienverkehr oder bei gewerbsmäßigen Ausflugsfahrten oder Ferienzweck-Reisen nach § 11 Abs. 9 und § 48 Abs. 4 und 5 der Fahrerlaubnis-Verordnung.

Teil II (dem Bewerber auszuhändigen)

Aufgrund der Angaben des Untersuchten

Familiennamen, Vornamen _____
 Tag der Geburt _____
 Ort der Geburt _____
 Wohnort _____
 Straße/Hausnummer _____

und der von mir in dem nach Teil I vorgesehenen Umfang erhobenen Befunde empfehle ich vor Erteilung der Fahrerlaubnis

- keine weitergehende Untersuchung, da keine Beeinträchtigungen des körperlichen oder geistigen Leistungsvermögens festgestellt werden konnten,
- eine weitergehende Untersuchung wegen (Angabe der entsprechenden Befunde):

 Name und Anschrift des Arztes

 Datum und Unterschrift

Anlage 5: Anforderungen an das Sehvermögen (Anlage 6 zu §§ 12, 48 Abs. 4 und 5 Fahrerlaubnis-Verordnung)

- 1 Klassen A, A1, B, BE, M, S, L und T
- 1.1 Sehtest (§ 12 Abs. 2)
Der Sehtest (§ 12 Abs. 2) ist bestanden, wenn die zentrale Tagessehschärfe mit oder ohne Sehhilfen mindestens beträgt: 0,7/0,7. Über den Sehtest ist eine Sehtestbescheinigung nach § 12 Abs. 3 zu erstellen.
- 1.2 Augenärztliche Untersuchung (§ 12 Abs. 5)
Besteht der Bewerber den Sehtest nicht, ist eine augenärztliche Untersuchung erforderlich. Es müssen folgende Mindestanforderungen erfüllt sein:
- 1.2.1 Zentrale Tagessehschärfe
Fehlsichtigkeiten müssen – soweit möglich und verträglich – korrigiert werden. Dabei dürfen folgende Sehschärfenwerte nicht unterschritten werden:
Bei Beidäugigkeit:
Sehschärfe des besseren Auges oder beidäugige Gesamtsehschärfe: 0,5, Sehschärfe des schlechteren Auges: 0,2.
Bei Einäugigkeit (d. h. Sehschärfe des schlechteren Auges unter 0,2): 0,6.
- 1.2.2 Übrige Sehfunktionen
Gesichtsfeld:
Normales Gesichtsfeld eines Auges oder ein gleichwertiges beidäugiges Gesichtsfeld mit einem horizontalen Durchmesser von mindestens 120 Grad, insbesondere muss das zentrale Gesichtsfeld bis 30 Grad normal sein. Insgesamt sollte das Gesichtsfeld jedes Auges an mindestens 100 Orten geprüft werden. Ergeben sich unklare Defekte oder steht nicht zweifelsfrei fest, dass die Mindestanforderungen erfüllt werden, so hat eine Nachprüfung an einem manuellen Perimeter nach Goldmann mit der Marke III/4 zu erfolgen.
Beweglichkeit:
Bei Beidäugigkeit sind Augenzittern sowie Schielen ohne Doppelsehen in zentralem Blickfeld bei normaler Kopfhaltung zulässig. Doppelsehen außerhalb eines zentralen Blickfeldbereichs von 20 Grad im Durchmesser ist zulässig. Bei Einäugigkeit normale Beweglichkeit des funktionstüchtigen Auges.
- 2 Klassen C, C1, CE, C1E, D, D1, DE, D1E und der Fahrerlaubnis zur Fahrgastbeförderung (§ 12 Abs. 6, § 48 Abs. 4 Nr. 4 und Abs. 5 Nr. 2)
Bewerber um die Erteilung oder Verlängerung der Fahrerlaubnis müssen die nachfolgenden Mindestanforderungen an das Sehvermögen erfüllen:
- 2.1 Untersuchung durch einen Augenarzt, einen Arzt mit der Gebietsbezeichnung „Arbeitsmedizin“, einen Arzt mit der Zusatzbezeichnung „Betriebsmedizin“, einen Arzt bei einer Begutachtungsstelle für Fahreignung, einen Arzt des Gesundheitsamtes oder einen anderen Arzt der öffentlichen Verwaltung. Über die Untersuchung ist eine Bescheinigung gemäß dem Muster dieser Anlage zu erstellen.
- 2.1.1 Zentrale Tagessehschärfe
Feststellung unter Einhaltung der DIN 58220, Ausgabe Januar 1997.
Fehlsichtigkeiten müssen – soweit möglich und verträglich – korrigiert werden. Dabei dürfen folgende Sehschärfenwerte nicht unterschritten werden:
Sehschärfe des besseren Auges oder beidäugige Gesamtsehschärfe: 1,0, Sehschärfe des schlechteren Auges: 0,8.
Die Korrektur mit Gläsern von mehr als plus 8,0 Dioptrien (sphärisches Äquivalent) ist nicht zulässig; dies gilt nicht für intraokulare Linsen oder Kontaktlinsen.
- 2.1.2 Übrige Sehfunktionen
Normales **Farbsehen** (geprüft mit zwei unterschiedlichen Prüftafeln, beispielsweise Tafeln nach Ishihara oder Velhagen).
Normales **Gesichtsfeld**, geprüft mit einem automatischen Halbkugelperimeter, das mit einer überschwelligem Prüfmethode das Gesichtsfeld bis 70 Grad nach beiden Seiten und bis 30 Grad nach oben und unten untersucht. Insgesamt sollte das Gesichtsfeld jedes Auges an mindestens 100 Orten geprüft werden. Alternativ kann eine Prüfung mit einem manuellen Perimeter nach Goldmann mit mindestens vier Prüfmarken (z. B. III/4, I/2 und I/1) an jeweils mindestens 12 Orten pro Prüfmärke erfolgen.
Normales **Stereosehen**, geprüft mit einem geeigneten Test (z. B. Random-Dot-Teste).
- 2.2 Augenärztliche Untersuchung
Können die Voraussetzungen bei der Untersuchung nach Nr. 2.1 nicht zweifelsfrei festgestellt werden, ist zusätzlich eine augenärztliche Untersuchung erforderlich. Über die Untersuchung ist ein Zeugnis gemäß dem Muster dieser Anlage zu erstellen.
Es müssen folgende Mindestanforderungen erfüllt sein:
- 2.2.1 Zentrale Tagessehschärfe
Fehlsichtigkeiten müssen – soweit möglich und verträglich – korrigiert werden. Dabei dürfen folgende Sehschärfenwerte nicht unterschritten werden:
Sehschärfe des besseren Auges oder beidäugige Gesamtsehschärfe: 0,8, Sehschärfe des schlechteren Auges: 0,5.
Werden diese Werte nur mit Korrektur erreicht, soll die Sehschärfe ohne Korrektur auf keinem Auge weniger als 0,05 betragen.
Die Korrektur mit Gläsern von mehr als plus 8,0 Dioptrien (sphärisches Äquivalent) ist nicht zulässig; dies gilt nicht für intraokulare Linsen oder Kontaktlinsen.
- 2.2.2 Übrige Sehfunktionen
Gesichtsfeld:
Normales Gesichtsfeld beider Augen, wenigstens normales binokulares Gesichtsfeld mit einem horizontalen Durchmesser von mindestens 140 Grad, insbesondere muss das zentrale Gesichtsfeld bis 30 Grad normal sein. Insgesamt sollte das Gesichtsfeld jedes Auges an mindestens 100 Orten geprüft werden. Ergeben sich unklare Defekte oder steht nicht zweifelsfrei fest, dass die Mindestanforderungen erfüllt werden, so hat eine Nachprüfung an einem manuellen Perimeter nach Goldmann mit der Marke III/4 zu erfolgen.
Beweglichkeit:
Ausschluss bei Doppelsehen im Gebrauchsblickfeld (d. h. 25 Grad Aufblick, 30 Grad Rechts- und Linksblick, 40 Grad Abblick). Ausschluss bei Schielen ohne konstantes binokulares Einfachsehen.
Farbsehen:
Rotblindheit oder Rotschwäche mit einem Anomalquotienten unter 0,5 unzulässig bei den Klassen D, D1, DE, D1E und der Fahrerlaubnis zur Fahrgastbeförderung. Bei den Klassen C, C1, CE und C1E genügt Aufklärung des Betroffenen über die mögliche Gefährdung.
- 2.2.3 Für Inhaber einer bis zum 31.12.1998 erteilten Fahrerlaubnis reichen abweichend von Nummern 2.2.1 und 2.2.2 folgende Mindestanforderungen an das Sehvermögen aus:
- 2.2.3.1 Zentrale Tagessehschärfe
Klassen C, C1, CE und C1E und Fahrerlaubnis zur Fahrgastbeförderung
Bei Beidäugigkeit:
Sehschärfe des besseren Auges oder beidäugige Gesamtsehschärfe: 0,7, Sehschärfe des schlechteren Auges: 0,2.
Bei Einäugigkeit (d. h. Sehschärfe des schlechteren Auges unter 0,2): 0,7.

Klassen D, D1, DE, D1E
Sehschärfe des besseren Auges oder beidäugige Gesamtsehschärfe: 0,7, Sehschärfe des schlechteren Auges: 0,5.

2.2.3.2 Übrige Sehfunktionen

Gesichtsfeld:

Normales Gesichtsfeld beider Augen, wenigstens normales binokulares Gesichtsfeld mit einem horizontalen Durchmesser von mindestens 140 Grad, insbesondere muss das zentrale Gesichtsfeld bis 30 Grad normal sein. Ergeben sich unklare Defekte oder steht nicht zweifelsfrei fest, dass die Mindestanforderungen erfüllt werden, so hat eine Nachprüfung an einem manuellen Perimeter nach Goldmann mit der Marke III/4 zu erfolgen.

Bei zulässiger Einäugigkeit (Klassen C, C1, CE, C1E und Fahrerlaubnis zur Fahrgastbeförderung): normales Gesichtsfeld eines Auges.

Beweglichkeit:

Ausschluss bei Doppeltsehen im Gebrauchsblickfeld (d. h. 25 Grad Aufblick, 30 Grad Rechts- und Linksblick, 40 Grad Abblick). Ausschluss bei Schielen ohne konstantes binokulares Einfachsehen.

Bei zulässiger Einäugigkeit (Klassen C, C1, CE, C1E und Fahrerlaubnis zur Fahrgastbeförderung): normale Augenbeweglichkeit, kein Augenzittern.

Stereosehen:

Normales Stereosehen.

Bei zulässiger Einäugigkeit (Klassen C, C1, CE, C1E und Fahrerlaubnis zur Fahrgastbeförderung): keine Anforderungen.

Farbensehen:

Rotblindheit oder Rotschwäche mit einem Anomalquotienten unter 0,5 unzulässig bei den Klassen D, D1, DE, D1E und der Fahrerlaubnis zur Fahrgastbeförderung. Bei den Klassen C, C1, CE und C1E genügt Aufklärung des Betroffenen durch den Augenarzt über die mögliche Gefährdung.

Muster

Bescheinigung über die ärztliche Untersuchung

(Anlage 6 Nr. 2.1 Fahrerlaubnis-Verordnung)

von Bewerbern um die Erteilung oder Verlängerung einer Fahrerlaubnis der Klassen C, C1, CE, C1E, D, D1, DE, D1E oder der Fahrerlaubnis zur Fahrgastbeförderung für Taxen, Mietwagen, Krankenkraftwagen oder Personenkraftwagen im Linienverkehr oder bei gewerbsmäßigen Ausflugsfahrten oder Ferienzele-Reisen nach § 12 Abs. 6 und § 48 Abs. 4 Nr. 4 und Abs. 5 Nr. 2 der Fahrerlaubnis-Verordnung.

– Vorderseite –

Teil 1 (verbleibt beim Arzt)**1. Angaben über den untersuchenden Arzt**

Name, Facharztbezeichnung, ggf. Gebiets- oder Zusatzbezeichnung des Arztes, ggf. Angabe über Tätigkeit bei einer Begutachtungsstelle für Fahreignung oder über Stellung als Arzt der öffentlichen Verwaltung, Anschrift

2. Personalien des Bewerbers

Familienname, Vornamen _____

Tag der Geburt _____

Ort der Geburt _____

Wohnort _____

Straße/Hausnummer _____

3. Untersuchungsbefund vom

Zentrale Tagessehschärfe nach DIN 58220 _____

Farbensehen _____

Gesichtsfeld _____

Stereosehen _____

Auf Grund der oben angeführten Untersuchung wurden die Anforderungen nach Anlage 6 Nr. 2.1 der Fahrerlaubnis-Verordnung

- erreicht, ohne Sehhilfe
 erreicht, mit Sehhilfe
 nicht erreicht

Eine augenärztliche Zusatzuntersuchung nach Anlage 6 Nr. 2.2 der Fahrerlaubnis-Verordnung ist erforderlich:

- ja nein

– Rückseite –

Teil 1

(Anlage 6 zu §§ 12, 48 Abs. 4 und 5 Fahrerlaubnis-Verordnung)

Anforderungen an das Sehvermögen

- 1 Klassen A, A1, B, BE, M, S, L und T
- 1.1 Sehtest (§ 12 Abs. 2)
Der Sehtest (§ 12 Abs. 2) ist bestanden, wenn die zentrale Tagessehschärfe mit oder ohne Sehhilfen mindestens beträgt: 0,7/0,7. Über den Sehtest ist eine Sehtestbescheinigung nach § 12 Abs. 3 zu erstellen.
- 1.2 Augenärztliche Untersuchung (§ 12 Abs. 5)
Besteht der Bewerber den Sehtest nicht, ist eine augenärztliche Untersuchung erforderlich. Es müssen folgende Mindestanforderungen erfüllt sein:
- 1.2.1 Zentrale Tagessehschärfe
Fehlsichtigkeiten müssen – soweit möglich und verträglich – korrigiert werden. Dabei dürfen folgende Sehschärfenwerte nicht unterschritten werden:
Bei Beidäugigkeit:
Sehschärfe des besseren Auges oder beidäugige Gesamtsehschärfe: 0,5, Sehschärfe des schlechteren Auges: 0,2.
Bei Einäugigkeit (d. h. Sehschärfe des schlechteren Auges unter 0,2): 0,6.
- 1.2.2 Übrige Sehfunktionen
Gesichtsfeld:
Normales Gesichtsfeld eines Auges oder ein gleichwertiges beidäugiges Gesichtsfeld mit einem horizontalen Durchmesser von mindestens 120 Grad, insbesondere muss das zentrale Gesichtsfeld bis 30 Grad normal sein. Insgesamt sollte das Gesichtsfeld jedes Auges an mindestens 100 Orten geprüft werden. Ergeben sich unklare Defekte oder steht nicht zweifelsfrei fest, dass die Mindestanforderungen erfüllt werden, so hat eine Nachprüfung an einem manuellen Perimeter nach Goldmann mit der Marke III/4 zu erfolgen.
Beweglichkeit:
Bei Beidäugigkeit sind Augenzittern sowie Schielen ohne Doppelsehen in zentralem Blickfeld bei normaler Kopfhaltung zulässig. Doppelsehen außerhalb eines zentralen Blickfeldbereichs von 20 Grad im Durchmesser ist zulässig.
Bei Einäugigkeit normale Beweglichkeit des funktionstüchtigen Auges.
- 2 Klassen C, C1, CE, C1E, D, D1, DE, D1E und der Fahrerlaubnis zur Fahrgastbeförderung (§ 12 Abs. 6, § 48 Abs. 4 Nr. 4 und Abs. 5 Nr. 2)
Bewerber um die Erteilung oder Verlängerung der Fahrerlaubnis müssen die nachfolgenden Mindestanforderungen an das Sehvermögen erfüllen:
- 2.1 Untersuchung durch einen Augenarzt, einen Arzt mit der Gebietsbezeichnung „Arbeitsmedizin“, einen Arzt mit der Zusatzbezeichnung „Betriebsmedizin“, einen Arzt bei einer Begutachtungsstelle für Fahreignung, einen Arzt des Gesundheitsamtes oder einen anderen Arzt der öffentlichen Verwaltung. Über die Untersuchung ist eine Bescheinigung gemäß dem Muster dieser Anlage zu erstellen.
- 2.1.1 Zentrale Tagessehschärfe
Feststellung unter Einhaltung der DIN 58220, Ausgabe Januar 1997.
Fehlsichtigkeiten müssen – soweit möglich und verträglich – korrigiert werden. Dabei dürfen folgende Sehschärfenwerte nicht unterschritten werden:
Sehschärfe des besseren Auges oder beidäugige Gesamtsehschärfe: 1,0, Sehschärfe des schlechteren Auges: 0,8.
Die Korrektur mit Gläsern von mehr als plus 8,0 Dioptrien (sphärisches Äquivalent) ist nicht zulässig; dies gilt nicht für intraokulare Linsen oder Kontaktlinsen.
- 2.1.2 Übrige Sehfunktionen
Normales **Farbsehen** (geprüft mit zwei unterschiedlichen Prüftafeln, beispielsweise Tafeln nach Ishihara oder Velhagen).
Normales **Gesichtsfeld**, geprüft mit einem automatischen Halbkugelperimeter, das mit einer überschwelligeren Prüfmethode das Gesichtsfeld bis 70 Grad nach beiden Seiten und bis 30 Grad nach oben und unten untersucht. Insgesamt sollte das Gesichtsfeld jedes Auges an mindestens 100 Orten geprüft werden. Alternativ kann eine Prüfung mit einem manuellen Perimeter nach Goldmann mit mindestens vier Prüfmarken (z. B. III/4, I/4, I/2 und I/1) an jeweils mindestens 12 Orten pro Prüfmarke erfolgen.
Normales **Stereosehen**, geprüft mit einem geeigneten Test (z. B. Random-Dot-Teste).
- 2.2 Augenärztliche Untersuchung
Können die Voraussetzungen bei der Untersuchung nach Nr. 2.1 nicht zweifelsfrei festgestellt werden, ist zusätzlich eine augenärztliche Untersuchung erforderlich. Über die Untersuchung ist ein Zeugnis gemäß dem Muster dieser Anlage zu erstellen.
Es müssen folgende Mindestanforderungen erfüllt sein:
- 2.2.1 Zentrale Tagessehschärfe
Fehlsichtigkeiten müssen – soweit möglich und verträglich – korrigiert werden. Dabei dürfen folgende Werte nicht unterschritten werden:
Sehschärfe des besseren Auges oder beidäugige Gesamtsehschärfe: 0,8, Sehschärfe des schlechteren Auges: 0,5.
Werden diese Werte nur mit Korrektur erreicht, soll die Sehschärfe ohne Korrektur auf keinem Auge weniger als 0,05 betragen.
Die Korrektur mit Gläsern von mehr als plus 8,0 Dioptrien (sphärisches Äquivalent) ist nicht zulässig; dies gilt nicht für intraokulare Linsen oder Kontaktlinsen.
- 2.2.2 Übrige Sehfunktionen
Gesichtsfeld:
Normales Gesichtsfeld beider Augen, wenigstens normales binokulares Gesichtsfeld mit einem horizontalen Durchmesser von mindestens 140 Grad, insbesondere muss das zentrale Gesichtsfeld bis 30 Grad normal sein. Insgesamt sollte das Gesichtsfeld jedes Auges an mindestens 100 Orten geprüft werden. Ergeben sich unklare Defekte oder steht nicht zweifelsfrei fest, dass die Mindestanforderungen erfüllt werden, so hat eine Nachprüfung an einem manuellen Perimeter nach Goldmann mit der Marke III/4 zu erfolgen.
Beweglichkeit:
Ausschluss bei Doppelsehen im Gebrauchsblickfeld (d. h. 25 Grad Aufblick, 30 Grad Rechts- und Linksblick, 40 Grad Abblick). Ausschluss bei Schielen ohne konstantes binokulares Einfachsehen.
Farbsehen:
Rotblindheit oder Rotschwäche mit einem Anomalquotienten unter 0,5 unzulässig bei den Klassen D, D1, DE, D1E und der Fahrerlaubnis zur Fahrgastbeförderung. Bei den Klassen C, C1, CE und C1E genügt Aufklärung des Betroffenen über die mögliche Gefährdung.
- 2.2.3 Für Inhaber einer bis zum 31.12.1998 erteilten Fahrerlaubnis reichen abweichend von Nummern 2.2.1 und 2.2.2 folgende Mindestanforderungen an das Sehvermögen aus:

2.2.3.1 Zentrale Tagessehschärfe

Klassen C, C1, CE und C1E und Fahrerlaubnis zur Fahrgastbeförderung

Bei Beidäugigkeit:

Sehschärfe des besseren Auges oder beidäugige Gesamtsehschärfe: 0,7, Sehschärfe des schlechteren Auges: 0,2.

Bei Einäugigkeit (d. h. Sehschärfe des schlechteren Auges unter 0,2): 0,7.

Klassen D, D1, DE, D1E

Bei Beidäugigkeit:

Sehschärfe des besseren Auges oder beidäugige Gesamtsehschärfe: 0,7, Sehschärfe des schlechteren Auges: 0,5.

2.2.3.2 Übrige Sehfunktionen

Gesichtsfeld:

Normales Gesichtsfeld beider Augen, wenigstens normales binokulares Gesichtsfeld mit einem horizontalen Durchmesser von mindestens 140 Grad, insbesondere muss das zentrale Gesichtsfeld bis 30 Grad normal sein. Ergeben sich unklare Defekte oder steht nicht zweifelsfrei fest, dass die Mindestanforderungen erfüllt werden, so hat eine Nachprüfung an einem manuellen Perimeter nach Goldmann mit der Marke III/4 zu erfolgen. Bei zulässiger Einäugigkeit (Klassen C, C1, CE, C1E und Fahrerlaubnis zur Fahrgastbeförderung): normales Gesichtsfeld eines Auges.

Beweglichkeit:

Ausschluss bei Doppelsehen im Gebrauchsblickfeld (d. h. 25 Grad Aufblick, 30 Grad Rechts- und Linksblick, 40 Grad Abblick). Ausschluss bei Schielen ohne konstantes binokulares Einfachsehen.

Bei zulässiger Einäugigkeit (Klassen C, C1, CE, C1E und Fahrerlaubnis zur Fahrgastbeförderung): normale Augenbeweglichkeit, kein Augenzittern.

Stereosehen:

Normales Stereosehen.

Bei zulässiger Einäugigkeit (Klassen C, C1, CE, C1E und Fahrerlaubnis zur Fahrgastbeförderung): keine Anforderungen.

Farbsehen:

Rotblindheit oder Rotschwäche mit einem Anomalquotienten unter 0,5 unzulässig bei den Klassen D, D1, DE, D1E und der Fahrerlaubnis zur Fahrgastbeförderung. Bei den Klassen C, C1, CE und C1E genügt Aufklärung des Betroffenen über die mögliche Gefährdung.

Muster

Bescheinigung über die ärztliche Untersuchung

(Anlage 6 Nr. 2.1 Fahrerlaubnis-Verordnung)

von Bewerbern um die Erteilung oder Verlängerung einer Fahrerlaubnis der Klassen C, C1, CE, C1E, D, D1, DE, D1E oder der Fahrerlaubnis zur Fahrgastbeförderung für Taxen, Mietwagen, Krankenkraftwagen oder Personenkraftwagen im Linienverkehr oder bei gewerbsmäßigen Ausflugsfahrten oder Ferienzweck-Reisen nach § 12 Abs. 6 und § 48 Abs. 4 Nr. 4 und Abs. 5 Nr. 2 der Fahrerlaubnis-Verordnung.

Teil 2 (dem Bewerber auszuhändigen)

Name des Arztes, Facharztbezeichnung, ggf. Gebiets- oder Zusatzbezeichnung des Arztes, ggf. Angabe über Tätigkeit bei einer Begutachtungsstelle für Fahreignung oder über Stellung als Arzt der öffentlichen Verwaltung, Anschrift

Familiennamen, Vornamen des Bewerbers _____

Tag der Geburt _____

Ort der Geburt _____

Wohnort _____

Straße/Hausnummer _____

Untersuchungsbefund vom _____ **über**

– Zentrale Tagessehschärfe nach DIN 58220 _____

– Farbsehen _____

– Gesichtsfeld _____

– Stereosehen _____

Auf Grund der von mir nach Teil I erhobenen Befunde wurden die in Anlage 6 Nr. 2.1 der Fahrerlaubnis-Verordnung geforderten Anforderungen

erreicht, ohne Sehhilfe

erreicht, mit Sehhilfe

nicht erreicht

Eine augenärztliche Zusatzuntersuchung nach Anlage 6 Nr. 2.2 der Fahrerlaubnis-Verordnung ist erforderlich:

ja

nein

Das Zeugnis ist zwei Jahre gültig. Die Identität des Untersuchten wurde geprüft.

_____, den _____

Stempel und Unterschrift des Arztes mit den oben stehenden beruflichen Angaben

Muster

Sehtest-Bescheinigung

gemäß § 12 Abs. 2 Fahrerlaubnis-Verordnung
zum Erwerb der Klassen A, A1, B, BE, M, S, L
oder T

Nr.

amtlich anerkannte Sehteststelle

Namen

Vornamen

geboren am

Der Sehtest wurde durchgeführt

 ohne Sehhilfe mit Sehhilfe Identität nachgewiesen (in der Regel durch Lichtbildausweis)

Personalausweis-/Reisepass-Nr.

Ergebnis des Sehtests

Die entsprechende zentrale Tages-Sehschärfe beträgt: rechts links

0,7 oder mehr weniger als 0,7

Der Sehtest

 ist bestanden ist nicht bestanden Sonstige Zweifel an ausreichendem Sehvermögen gemäß Anlage 6 der Fahrerlaubnis-Verordnung

Art der Zweifel

Ist der Sehtest bestanden, so fügen Sie bitte diese Bescheinigung dem Antrag auf Erteilung der Fahrerlaubnis bei; die Bescheinigung bleibt 2 Jahre gültig. Ist der Sehtest nicht bestanden oder trotz Sehhilfe oder verbesserter Sehhilfe erneut nicht bestanden oder bestehen sonstige Zweifel an ausreichendem Sehvermögen, so müssen Sie eine augenärztliche Untersuchung durchführen lassen (§ 12 Abs. 5 Fahrerlaubnis-Verordnung).

Ort, Datum

Gebühr einschl. MwSt. in Euro

entrichtet.

Unterschrift des Sehtesters

Muster

Zeugnis über die augenärztliche Untersuchung des Sehvermögens (Anlage 6 Nr. 2.2 Fahrerlaubnis-Verordnung)

von Bewerbern um die Erteilung oder Verlängerung einer Fahrerlaubnis der Klassen C, C1, CE, C1E, D, D1, DE, D1E oder der Fahrerlaubnis zur Fahrgastbeförderung für Taxen, Mietwagen, Krankenkraftwagen oder Personenkraftwagen im Linienverkehr oder bei gewerbsmäßigen Ausflugsfahrten oder Ferienziel-Reisen nach § 12 Abs. 6 und § 48 Abs. 4 Nr. 4 und Abs. 5 Nr. 2 der Fahrerlaubnis-Verordnung.

– Vorderseite –

Teil 1 (verbleibt beim Arzt)

1. Name und Anschrift des Augenarztes

2. Personalien des Bewerbers

Familiennamen, Vornamen _____
 Tag der Geburt _____
 Ort der Geburt _____
 Wohnort _____
 Straße/Hausnummer _____

3. Untersuchungsbefund vom _____

Zentrale Tagessehschärfe nach DIN 58220 _____
 Farbensehen _____
 Gesichtsfeld _____
 Beweglichkeit _____

Auf Grund der oben angeführten Untersuchung wurden die Anforderungen nach Anlage 6 Nr. 2.2 der Fahrerlaubnis-Verordnung

- erreicht, ohne Sehhilfe
 erreicht, mit Sehhilfe
 nicht erreicht

Auflagen/Beschränkungen erforderlich

- nein
 ja, _____

– Rückseite –

Teil 1

(Anlage 6 zu §§ 12, 48 Abs. 4 und 5 Fahrerlaubnis-Verordnung)

Anforderungen an das Sehvermögen

- 1 Klassen A, A1, B, BE, M, S, L und T
- 1.1 Sehtest (§ 12 Abs. 2)
 Der Sehtest (§ 12 Abs. 2) ist bestanden, wenn die zentrale Tagessehschärfe mit oder ohne Sehhilfen mindestens beträgt: 0,7/0,7. Über den Sehtest ist eine Sehtestbescheinigung nach § 12 Abs. 3 zu erstellen.
- 1.2 Augenärztliche Untersuchung (§ 12 Abs. 5)
 Besteht der Bewerber den Sehtest nicht, ist eine augenärztliche Untersuchung erforderlich. Es müssen folgende Mindestanforderungen erfüllt sein:
- 1.2.1 Zentrale Tagessehschärfe
 Fehlsichtigkeiten müssen – soweit möglich und verträglich – korrigiert werden. Dabei dürfen folgende Sehschärfenwerte nicht unterschritten werden:
 Bei Beidäugigkeit:
 Sehschärfe des besseren Auges oder beidäugige Gesamtsehschärfe: 0,5, Sehschärfe des schlechteren Auges: 0,2.
 Bei Einäugigkeit (d. h. Sehschärfe des schlechteren Auges unter 0,2): 0,6.
- 1.2.2 Übrige Sehfunktionen
Gesichtsfeld:
 Normales Gesichtsfeld eines Auges oder ein gleichwertiges beidäugiges Gesichtsfeld mit einem horizontalen Durchmesser von mindestens 120 Grad, insbesondere muss das zentrale Gesichtsfeld bis 30 Grad normal sein. Insgesamt sollte das Gesichtsfeld jedes Auges an mindestens 100 Orten geprüft werden. Ergeben sich unklare Defekte oder steht nicht zweifelsfrei fest, dass die Mindestanforderungen erfüllt werden, so hat eine Nachprüfung an einem manuellen Perimeter nach Goldmann mit der Marke III/4 zu erfolgen.
Beweglichkeit:
 Bei Beidäugigkeit sind Augenzittern sowie Schielen ohne Doppeltsehen in zentralem Blickfeld bei normaler Kopfhaltung zulässig. Doppeltsehen außerhalb eines zentralen Blickfeldbereichs von 20 Grad im Durchmesser ist zulässig.
 Bei Einäugigkeit normale Beweglichkeit des funktionstüchtigen Auges.

- 2 Klassen C, C1, CE, C1E, D, D1, DE, D1E und der Fahrerlaubnis zur Fahrgastbeförderung (§ 12 Abs. 6, § 48 Abs. 4 Nr. 4 und Abs. 5 Nr. 2) Bewerber um die Erteilung oder Verlängerung der Fahrerlaubnis müssen die nachfolgenden Mindestanforderungen an das Sehvermögen erfüllen:
- 2.1 Untersuchung durch einen Augenarzt, einen Arzt mit der Gebietsbezeichnung „Arbeitsmedizin“, einen Arzt mit der Zusatzbezeichnung „Betriebsmedizin“, einen Arzt bei einer Begutachtungsstelle für Fahreignung, einen Arzt des Gesundheitsamtes oder einen anderen Arzt der öffentlichen Verwaltung. Über die Untersuchung ist eine Bescheinigung gemäß dem Muster dieser Anlage zu erstellen.
- 2.1.1 **Zentrale Tagessehschärfe**
Feststellung unter Einhaltung der DIN 58220, Ausgabe Januar 1997. Fehlsichtigkeiten müssen – soweit möglich und verträglich – korrigiert werden. Dabei dürfen folgende Sehschärfenwerte nicht unterschritten werden:
Sehschärfe des besseren Auges oder beidäugige Gesamtsehschärfe: 1,0, Sehschärfe des schlechteren Auges: 0,8.
Die Korrektur mit Gläsern von mehr als plus 8,0 Dioptrien (sphärisches Äquivalent) ist nicht zulässig; dies gilt nicht für intraokulare Linsen oder Kontaktlinsen.
- 2.1.2 **Übrige Sehfunktionen**
Normales **Farbensehen** (geprüft mit zwei unterschiedlichen Prüftafeln, beispielsweise Tafeln nach Ishihara oder Velhagen).
Normales **Gesichtsfeld**, geprüft mit einem automatischen Halbkugelperimeter, das mit einer überschwelligigen Prüfmethode das Gesichtsfeld bis 70 Grad nach beiden Seiten und bis 30 Grad nach oben und unten untersucht. Insgesamt sollte das Gesichtsfeld jedes Auges an mindestens 100 Orten geprüft werden. Alternativ kann eine Prüfung mit einem manuellen Perimeter nach Goldmann mit mindestens vier Prüfmarken (z. B. III/4, I/4, I/2 und I/1) an jeweils mindestens 12 Orten pro Prüfmarke erfolgen.
Normales **Stereosehen**, geprüft mit einem geeigneten Test (z. B. Random-Dot-Teste).
- 2.2 **Augenärztliche Untersuchung**
Können die Voraussetzungen bei der Untersuchung nach Nr. 2.1 nicht zweifelsfrei festgestellt werden, ist zusätzlich eine augenärztliche Untersuchung erforderlich. Über die Untersuchung ist ein Zeugnis gemäß dem Muster dieser Anlage zu erstellen.
Es müssen folgende Mindestanforderungen erfüllt sein:
- 2.2.1 **Zentrale Tagessehschärfe**
Fehlsichtigkeiten müssen – soweit möglich und verträglich – korrigiert werden. Dabei dürfen folgende Sehschärfenwerte nicht unterschritten werden:
Sehschärfe des besseren Auges oder beidäugige Gesamtsehschärfe: 0,8, Sehschärfe des schlechteren Auges: 0,5.
Werden diese Werte nur mit Korrektur erreicht, soll die Sehschärfe ohne Korrektur auf keinem Auge weniger als 0,05 betragen.
Die Korrektur mit Gläsern von mehr als plus 8,0 Dioptrien (sphärisches Äquivalent) ist nicht zulässig; dies gilt nicht für intraokulare Linsen oder Kontaktlinsen.
- 2.2.2 **Übrige Sehfunktionen**
Gesichtsfeld:
Normales Gesichtsfeld beider Augen, wenigstens normales binokulares Gesichtsfeld mit einem horizontalen Durchmesser von mindestens 140 Grad, insbesondere muss das zentrale Gesichtsfeld bis 30 Grad normal sein. Insgesamt sollte das Gesichtsfeld jedes Auges an mindestens 100 Orten geprüft werden. Ergeben sich unklare Defekte oder steht nicht zweifelsfrei fest, dass die Mindestanforderungen erfüllt werden, so hat eine Nachprüfung an einem manuellen Perimeter nach Goldmann mit der Marke III/4 zu erfolgen.
Beweglichkeit:
Ausschluss bei Doppelsehen im Gebrauchsblickfeld (d. h. 25 Grad Aufblick, 30 Grad Rechts- und Linksblick, 40 Grad Abblick). Ausschluss bei Schielen ohne konstantes binokulares Einfachsehen.
Farbensehen:
Rotblindheit oder Rotschwäche mit einem Anomalquotienten unter 0,5 unzulässig bei den Klassen D, D1, DE, D1E und der Fahrerlaubnis zur Fahrgastbeförderung. Bei den Klassen C, C1, CE und C1E genügt Aufklärung des Betroffenen über die mögliche Gefährdung.
- 2.2.3 Für Inhaber einer bis zum 31.12.1998 erteilten Fahrerlaubnis reichen abweichend von Nummern 2.2.1 und 2.2.2 folgende Mindestanforderungen an das Sehvermögen aus:
- 2.2.3.1 **Zentrale Tagessehschärfe**
Klassen C, C1, CE und C1E und Fahrerlaubnis zur Fahrgastbeförderung
Bei Beidäugigkeit:
Sehschärfe des besseren Auges oder beidäugige Gesamtsehschärfe: 0,7, Sehschärfe des schlechteren Auges: 0,2.
Bei Einäugigkeit (d. h. Sehschärfe des schlechteren Auges unter 0,2): 0,7.
- Klassen D, D1, DE, D1E
Bei Beidäugigkeit:
Sehschärfe des besseren Auges oder beidäugige Gesamtsehschärfe: 0,7, Sehschärfe des schlechteren Auges: 0,5.
- 2.2.3.2 **Übrige Sehfunktionen**
Gesichtsfeld:
Normales Gesichtsfeld beider Augen, wenigstens normales binokulares Gesichtsfeld mit einem horizontalen Durchmesser von mindestens 140 Grad, insbesondere muss das zentrale Gesichtsfeld bis 30 Grad normal sein. Ergeben sich unklare Defekte oder steht nicht zweifelsfrei fest, dass die Mindestanforderungen erfüllt werden, so hat eine Nachprüfung an einem manuellen Perimeter nach Goldmann mit der Marke III/4 zu erfolgen. Bei zulässiger Einäugigkeit (Klassen C, C1, CE, C1E und Fahrerlaubnis zur Fahrgastbeförderung): normales Gesichtsfeld eines Auges.
Beweglichkeit:
Ausschluss bei Doppelsehen im Gebrauchsblickfeld (d. h. 25 Grad Aufblick, 30 Grad Rechts- und Linksblick, 40 Grad Abblick). Ausschluss bei Schielen ohne konstantes binokulares Einfachsehen.
Bei zulässiger Einäugigkeit (Klassen C, C1, CE, C1E und Fahrerlaubnis zur Fahrgastbeförderung): normale Augenbeweglichkeit, kein Augenzittern.
Stereosehen:
Normales Stereosehen.
Bei zulässiger Einäugigkeit (Klassen C, C1, CE, C1E und Fahrerlaubnis zur Fahrgastbeförderung): keine Anforderungen.
Farbensehen:
Rotblindheit oder Rotschwäche mit einem Anomalquotienten unter 0,5 unzulässig bei den Klassen D, D1, DE, D1E und der Fahrerlaubnis zur Fahrgastbeförderung. Bei den Klassen C, C1, CE und C1E genügt Aufklärung des Betroffenen über die mögliche Gefährdung.

Muster

Zeugnis über die augenärztliche Untersuchung des Sehvermögens (Anlage 6 Nr. 2.2 Fahrerlaubnis-Verordnung)

von Bewerbern um die Erteilung oder Verlängerung einer Fahrerlaubnis der Klassen C, C1, CE, C1E, D, D1, DE, D1E oder der Fahrerlaubnis zur Fahrgastbeförderung für Taxen, Mietwagen, Krankenkraftwagen oder Personenkraftwagen im Linienverkehr oder bei gewerbsmäßigen Ausflugsfahrten oder Ferienziel-Reisen nach § 12 Abs. 6 und § 48 Abs. 4 Nr. 4 und Abs. 5 Nr. 2 der Fahrerlaubnis-Verordnung.

Teil 2 (dem Bewerber auszuhändigen)

Name des Augenarztes, Anschrift

Familiennamen, Vornamen des Bewerbers _____

Tag der Geburt _____

Ort der Geburt _____

Wohnort _____

Straße/Hausnummer _____

Untersuchungsbefund vom _____ **über**

– Zentrale Tagessehschärfe nach DIN 58220 _____

– Farbsehen _____

– Gesichtsfeld _____

– Beweglichkeit _____

Auf Grund der von mir nach Teil 1 erhobenen Befunde wurden die in Anlage 6 Nr. 2.2 der Fahrerlaubnis-Verordnung geforderten Anforderungen

erreicht, ohne Sehhilfe

erreicht, mit Sehhilfe

nicht erreicht

Auflagen/Beschränkungen erforderlich

nein

ja, _____

Das Zeugnis ist zwei Jahre gültig. Die Identität des Untersuchten wurde geprüft.

_____, den _____

Stempel und Unterschrift des Augenarztes

Muster

Augenärztliches Gutachten/Zeugnis (gemäß § 12 Abs. 6, § 48 Abs. 4 Nr. 4, Abs. 5 Nr. 2, Anlage 6 Fahrerlaubnis-Verordnung zur Vorlage bei der Fahrerlaubnisbehörde)						
Familiennamen		Vornamen			Geburtsdatum	
Wohnanschrift (Postleitzahl, Ort, Straße/Platz, Hausnummer)						
Beauftragt ist:	Fahrerlaubnis der Klasse	Fahrerlaubnis bzw. Verlängerung der Fahrerlaubnis zur Fahrgastbeförderung <input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein				
I. Untersuchungsbefund vom		Datum		Bei Nrn. 2 mit 6 neben dem Befund auch die Untersuchungsmethode angeben		
1.	Zentrale Sehschärfe nach DIN 58220 Bitte jeweils die Glasstärke und die Sehschärfe angeben!	ohne Glas:	R: L:	mit Glas:	R: L:	beidäugig:
	mit Kontaktlinse:	R: L:	beidäugig:	mit Kontaktlinse und Glas:	R: L:	beidäugig:
2.	Gesichtsfeld			5.	Optische Medien	
3.	Stellung, Beweglichkeit			6.	Augenhintergrund	
4.	Farbsehen			7.	Die vorhandene Sehhilfe ist richtig und für den Straßenverkehr geeignet. <input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein	
II. Untersuchungsergebnis						
Wodurch ist das Sehen beeinträchtigt?						
III. Beurteilung des Sehvermögens gemäß Anlage 6 Fahrerlaubnis-Verordnung für die Anforderungen im Straßenverkehr						
1. <input type="checkbox"/> Das Sehvermögen ist für die beantragte Fahrerlaubnis ausreichend bei Einhaltung folgender Auflagen/Beschränkungen: <input type="checkbox"/> a) mit Brille <input type="checkbox"/> b) mit Kontaktlinse(n) <input type="checkbox"/> c) mit Kontaktlinse(n) und Brille <input type="checkbox"/> d) mit Kontaktlinse(n) oder Brille <input type="checkbox"/> e) es darf nicht schneller als 80 km/h gefahren werden <input type="checkbox"/> f) es dürfen nur motorisierte Krankenfahrstühle gefahren werden g) sonstige Auflagen und/oder Beschränkungen:						
<input type="checkbox"/> Das Sehvermögen reicht nicht aus, weil						
2. Augenärztliche Nachuntersuchung nach					Jahren erforderlich, weil	
3. Weitere Untersuchungen sind in Abschn. I		Nr.			erforderlich durch	
<input type="checkbox"/> weiteren augenärztl. Gutachter <input type="checkbox"/> Arzt für						
IV. Bemerkungen						
Diese Bescheinigung ist zwei Jahre gültig. Die Identität des Untersuchten wurde geprüft. Die Untersuchung erfolgte nach „Anleitung für die augenärztliche Untersuchung und Beurteilung der Eignung zum Führen von Kraftfahrzeugen“ der DOG.						
Ort, Datum		Unterschrift des Arztes			Stempel des Arztes	
Ich bin über die Mängel meines Sehvermögens aufgeklärt worden.		Unterschrift des Untersuchten				
Ort, Datum						

Anlage 6: Staatenliste zu den Sonderbestimmungen für Inhaber einer ausländischen Fahrerlaubnis – Auszug –
(Anlage 11 zu § 31 Fahrerlaubnis-Verordnung)

<i>Ausstellungsstaat</i>	<i>Klasse(n)</i>	<i>theoretische Prüfung</i>	<i>praktische Prüfung</i>
Andorra	alle	nein	nein
Französisch-Polynesien	alle	nein	nein
Guernsey	alle	nein	nein
Insel Man	alle	nein	nein
Israel	B	nein	nein
Japan	alle	nein	nein
Jersey	alle	nein	nein
Kroatien	alle	nein	nein
Monaco	alle	nein	nein
Neukaledonien	alle	nein	nein
Republik Korea	1, 2 ^①	nein	nein
San Marino	alle	nein	nein
Schweiz	alle	nein	nein
Singapur	alle	nein	nein
Südafrika	alle	nein	nein
Fahrerlaubnisse, die im tatsächlichen Herrschaftsbereich der Behörden in Taiwan ^② erteilt wurden	B, BE ^①	nein	ja

^① Soweit in der Spalte „Klasse(n)“ nicht „alle“, sondern nur eine bestimmte Klasse oder bestimmte Klassen genannt sind, erfolgt auf Grund dieser Klasse(n) nur die Erteilung der Klasse B.

^② Deutschland unterhält keine diplomatischen Beziehungen zu Taiwan.

Anlage 7: Rahmenlehrplan (Anlage 1 zu § 4 FahrschAusb)

7.1 Rahmenlehrplan für den Grundstoff für alle Klassen (12 Doppelstunden)

1 Persönliche Voraussetzungen

- a) *Körperliche Fähigkeiten*
Sehfähigkeit – Sehtest
Bedeutung von Gesundheit und Fitness
- b) *Einschränkungen der körperlichen Fähigkeiten*
Krankheiten und Gebrechen
Aufmerksamkeitsdefizite
Konzentrationsmängel
Alkohol, Drogen und Medikamente
Ermüdung und Ablenkung
- c) *Psychische und soziale Voraussetzungen*
Einstellung und Werthaltungen gegenüber Fahrzeugen, Fahren und Straßenverkehr
Orientierung an Leitbildern des Verkehrsverhaltens

2 Risikofaktor Mensch

- a) *Beeinflussung des Verkehrsverhaltens durch*
Aggression, Angst, Fahrfreude, Stress, weitere Emotionen
Auffälliges Fahren kann verschiedene Gründe haben, Reaktion auf aggressives Fahren
Aggression nicht mit Gegenaggression beantworten; Lernen, wie man seinen Ärger kontrolliert
Ursachen von Stress; Lernen, Stress wahrzunehmen
Erfahrung, dass Stress Risikofaktor ist
Lernen, wie Stress zu vermeiden und zu bewältigen ist
Gefühle können Fahrer positiv oder negativ beeinflussen; Risiken durch Angst, Panik, Überlegenheitsgefühle
Lernen, Gefühle zu beherrschen und zu kontrollieren
- b) *Selbstbilder*
realistische Einschätzung: Über- und Unterschätzung
- c) *Fahrideale und Fahrerrollen*

3 Rechtliche Rahmenbedingungen

- a) *Führen von Kraftfahrzeugen*
Fahrerlaubnisklassen
Führerschein auf Probe
- b) *Zulassung von Fahrzeugen*
zulassungspflichtige und zulassungsfreie Fahrzeuge
Erlöschen der Betriebserlaubnis
- c) *Fahrzeuguntersuchungen*
- d) *Versicherungen*
Haftpflicht, Teilkasko und Vollkasko
Insassenunfall
Rechtsschutzversicherung
- e) *Fahrzeugpapiere und Führerschein*
Fahrzeugbrief, Fahrzeugschein, Betriebserlaubnis, Versicherungsnachweis
Nachweis über Abgasuntersuchung
Änderungsabnahmebericht nach § 19 Abs. 3 StVZO
- f) *Internationaler Kraftfahrzeugverkehr*

4 Straßenverkehrssystem und seine Nutzung

- a) *Verkehrswege und ihre Bedeutung*
Straße, Fahrbahn, Fahrstreifen, Seitenstreifen, Sonderfahrstreifen,
Sonderwege, Autobahn- und Kraftfahrstraße
- b) *Grundregel § 1 StVO*
- c) *Gefahrenwahrnehmung bei Benutzung der Verkehrswege (z. B. Alleen)*
Verkehrsbeobachtung, Gefahrenkontrolle beim Fahrstreifenwechsel
Stau

5 Vorfahrt und Verkehrsregelungen Verhalten

- bei besonderen Verkehrslagen
- an Kreuzungen und Einmündungen
- bei Verkehrsregelungen durch Lichtzeichen und Polizeibeamte
insbesondere durch
- Handeln in der richtigen Reihenfolge (u. a. Bremsen, Schalten, Beschleunigen)
- Spurstärke, Bedarf an Straßenraum und Zeit beim Überqueren einer Kreuzung einschätzen lernen
- Gefährlichkeit einer Kreuzung beurteilen, Notwendigkeit der Verständigung und Verständnis beim Kreuzungsverkehr
- Lernen, für die anderen Verkehrsteilnehmer mitzudenken
- Bedeutung von Gelassenheit und Geduld, gegebenenfalls auch einmal auf Vorfahrt verzichten
- Umweltbewusstes Befahren von Kreuzungen und Einmündungen

6 Verkehrszeichen und Verkehrseinrichtungen sowie Bahnübergänge

- a) *Verkehrszeichen und -einrichtungen*
Gefahrzeichen, Vorschriftzeichen, Richtzeichen
sonstige Zeichen (Zusatzschilder), Verkehrseinrichtungen
Wissen um die Systematik und Logik
Formen, Farben, Piktogramme, Schrift der Verkehrszeichen, „Lesen“ von Verkehrseinrichtungen und Folgerungen für das eigene angemessene Verhalten
- b) *Bahnübergänge*
Sicherheits- und umweltbewusstes Verhalten an Bahnübergängen

7 Andere Teilnehmer im Straßenverkehr

- a) *Besonderheiten und Verhalten gegenüber*
 - öffentlichen Verkehrsmitteln
 - Bussen/Schulbussen
 - Taxen
 - Pkw und Motorradfahrern
 - Radfahrern
 - großen und schweren Fahrzeugen
 - Fußgängern
 - Kindern und älteren Menschen
 - Behinderten
- b) *Verhalten an Fußgängerüberwegen und -furten*
- c) *Maßnahmen zur Verkehrsberuhigung*
 - verkehrsberuhigter Bereich und Zone 30
 - bauliche Maßnahmen

8 Geschwindigkeit, Abstand und umweltschonende Fahrweise

- a) *Bedeutung der Geschwindigkeit*
 situationsangepasste Geschwindigkeit
 Zusammenhänge zwischen Geschwindigkeit, Abstand und Anhalteweg
 Einschätzung des Anhalteweges bei verschiedenen Geschwindigkeiten
 Gewöhnung an ausreichende Sicherheitsabstände
 Erkenntnis der Gefahren von zu hohen Geschwindigkeiten
 Ständige Kontrolle der Geschwindigkeit durch Anpassung an Verkehrsverhältnisse, Straßenverhältnisse, Witterungs- und Sichtverhältnisse
 Kenntnisse und Akzeptanz der Geschwindigkeitsregelungen
 Kenntnis der Zusammenhänge zwischen Geschwindigkeit und Schadstoffemissionen
 Wahl umweltschonender Geschwindigkeiten
 realistische Selbsteinschätzung des eigenen Geschwindigkeitsverhaltens
 Wissen um das Risiko von Geschwindigkeitsrausch und Geschwindigkeitsgewohnheiten
- b) *Vorausschauendes Verhalten*
 c) *Sicherheitsabstände*
 d) *Wahl der Geschwindigkeit in Abhängigkeit von Straße, Verkehr, Witterungs- und Sichtverhältnissen*
 e) *Lärmschutz*
 f) *Geschwindigkeitsvorschriften*
 g) *Warnzeichen*

9 Verkehrsverhalten bei Fahrmanövern, Verkehrsbeobachtung

- a) *Einfahren, Anfahren*
 b) *Überholen, Vorbeifahren, Ausweichen*
 c) *Nebeneinanderfahren*
 d) *Abbiegen*
 e) *Wenden*
 f) *Rückwärtsfahren*
 g) *Kenntnis der Verkehrsregelungen bei verschiedenen Fahrmanövern.*
Inbesondere durch
 – Kennen und Wahrnehmen von Gefahren bei Fahrmanövern
 – Verkehrsbeobachtung üben
 – Erfahrung, dass sie erhöhte Konzentration erfordern
 – Lernen, verantwortungsvoll zu entscheiden, ob und wo man Fahrmanöver ausführen kann oder davon absehen soll

10 Ruhender Verkehr

Zu wenig Straßenraum – zu viele Autos

- a) *Ruhender Verkehr*
 Halten und Parken
 Einrichtungen zur Überwachung des ruhenden Verkehrs
 b) *Ein- und Aussteigen*
 Sichern des Fahrzeugs
 c) *Absichern liegengebliebener Fahrzeuge*
 d) *Anschleppen, Abschleppen und Schleppen*

11 Verhalten in besonderen Situationen, Folgen von Verstößen gegen Verkehrsvorschriften

- a) *Benutzung von Beleuchtungseinrichtungen*
 b) *Verhalten gegenüber Sonderfahrzeugen*
 Blaues und gelbes Blinklicht
 Sonderrechte
 c) *Verhalten nach Verkehrsunfall*
 Absichern und Hilfeleistung für Verletzte
 Verpflichtungen
 d) *Ahndung von Fehlverhalten*
 Verwarnung, Bußgeld, Fahrverbot, Strafe
 e) *Verkehrszentralregister*
 Punktsystem
 f) *Entzug der Fahrerlaubnis*
 g) *Verlust des Versicherungsschutzes*
 Schadenersatz, Regress
 h) *Begutachtungsstelle für Fahreignung*
 Medizinisch-psychologische Untersuchung

12 Lebenslanges Lernen

- a) *Besondere Risikofaktoren bei*
 – Fahranfängern
 – Jungen Fahrern
 – Älteren Fahrern
 b) *Hilfen*
 insbesondere durch
 – Aufbauseminare (Führerschein auf Probe)
 – Aufbauseminare für Kraftfahrer (ASK)
 – Verkehrspsychologische Beratungsgespräche
 – Erfahrungsaustausch für Fahranfänger
 c) *Risiken durch Informations- und Kommunikationsdefizite im Straßenverkehr*
 d) *Verkehrssicherheit durch Weiterbildung*
 e) *Sicherheitstraining*
 f) *Kurse zur umweltschonenden Fahrweise*

Anlage 7: Rahmenlehrplan
(Anlage 2.2 zu § 4 FahrschAusb)

7.2 Rahmenlehrplan für den klassenspezifischen Zusatzstoff in den Klassen B
(2 Doppelstunden)

1 Technische Bedingungen, Personen- und Güterbeförderung – umweltbewusster Umgang mit Kraftfahrzeugen

- a) *Technik, Physik*
 - Betriebs- und Verkehrssicherheit
 - Wartung und Pflege der Fahrzeuge
 - Untersuchung der Fahrzeuge nach den §§ 29, 47a StVZO
 - Wirkung von Kräften beim Fahren, physikalische Gesetzmäßigkeiten
- b) *Personen- und Güterbeförderung*
 - Personenbeförderung
 - Ladeflächen und Beladung
- c) *Umweltschonender Umgang mit dem Kraftfahrzeug – Energiesparende Fahrweise – Umweltschonende Fahr- und Fahrvermeidungsstrategien*

2 Fahren mit Solokraftfahrzeugen und Zügen

- a) *Fahrgeschwindigkeit*
- b) *Fahren in Fahrstreifen*
- c) *Fahren bei unterschiedlichen Straßen- und Witterungsverhältnissen*
- d) *Fahren unter Verwendung der Beleuchtungseinrichtungen*
- e) *Befahren von Kurven, Gefällen und Steigungen*
- f) *Bremsen*
 - Bremsanlagen (Betriebsbremse, Feststellbremse, Anhängerbremse)
 - Benutzung der Bremsen (degressiv – progressiv)
 - Bremsen im Gefälle und bei Gefahr
- g) *Zusammenstellung von Zügen*
 - Einrichtung zur Verbindung von Fahrzeugen
 - Stützlast
 - Ankuppeln, Abkuppeln, Rangieren
 - Beleuchtung
- h) *Sozialvorschriften und Verkehrsverbote (z. B. nach sog. Ozongesetz)*
- i) *Abgrenzung zur Klasse BE*

Anlage 7: Rahmenlehrplan (Anlage 2.3 zu § 4 FahrschAusb)

7.3 Rahmenlehrplan für den klassenspezifischen Zusatzstoff in der Klasse C (10 Doppelstunden), in der Klasse C1 (6 Doppelstunden)

- 1 **Persönliche Voraussetzungen und Arbeitsplatz**
 - a) *Fahrerlaubnis*
Erteilungsvoraussetzungen, Befristung
 - b) *Papiere*
Persönliche, Fahrzeugpapiere
 - c) *Sozialvorschriften*
EG-Kontrollgerät, Lenk- und Ruhezeiten
 - d) *Arbeitsplatz*
Sitz- und Spiegeleinstellung (toter Winkel)
Klimatisierung, Sichtbehinderung des Fahrers
auf Grund der Bauart des Fahrzeugs
- 2 **Besondere Vorschriften aus der Straßenverkehrs-Ordnung/Transportvorschriften**
 - a) *Geschwindigkeit, Abstand*
 - b) *Bahnübergänge*
 - c) *Halten und Parken*
 - d) *Personenbeförderung*
 - e) *Fahrverbote*
Sonn- und Feiertagsfahrverbot
Ferienreiseverordnung, sonstige Wechselaufbauten, Unterfahrschutz
 - f) *Vorschriften zum Transport von Gütern*
Ladungspapiere (national und grenzüberschreitend)
- 3 **Kraftstrang**
 - a) *Motor*
 - b) *Kupplung, Wandler*
 - c) *Getriebe*
 - d) *Antriebswellen*
 - e) *Differential(e)*
 - f) *Achsantrieb, Radantrieb*
 - g) *Antriebs-Schlupf-Regelung (ASR)*
- 4 **Fahrwerk/Elektrische Anlagen**
 - a) *Federung*
 - b) *Räder, Reifen, Radabdeckungen, Schneeketten*
 - c) *Aufbauten*
 - d) *Lichtmaschine/Batterie(n)*
 - e) *Beleuchtung*
 - f) *Sonstige elektrische Einrichtungen*
- 5 **Lkw-Bremsen**
 - a) *hydraulische Bremsanlage*
 - b) *Druckluftbeschaffungsanlage*
 - c) *Kombinierte Druckluft-hydraulische Bremsanlage*
 - d) *Zweikreis-Druckluftbremsanlage*
 - e) *Automatisch-lastabhängige Bremse (ALB)*
 - f) *Feststellbremse*
- 6 **Lkw-Bremsen und Fahrzeuguntersuchungen; Geschwindigkeitsregler**
 - a) *Dauerbremsen*
 - b) *Automatischer Blockierverhinderer (ABV)*
 - c) *Kontrollen, Wartung und Pflege der Bremsanlage*
 - d) *Fahrzeuguntersuchungen*
 - e) *Geschwindigkeitsregler*
- 7 **Wirkung von Kräften beim Fahren durch physikalische Gesetzmäßigkeiten**
Kraftschluss, Reibung, Rollwiderstand, Luftwiderstand, Steigungen und Gefälle, Fliehkraft, Seitenführungskraft, Auswirkungen unterschiedlicher Ladung
- 8 **Vorschriften über Ausrüstungs-, Beförderungs- und Sicherheitsbestimmungen**
 - a) *Fahrzeug*
Unterlegkeil(e), Warnleuchte(n), Warndreieck, Parkwarntafel, Verbandkasten, Abschleppverbindungen
 - b) *Fahrzeuggewichte und -abmessungen*
 - c) *Geschwindigkeitsbegrenzer*
 - d) *die Entgegennahme, den Transport und die Ablieferung von Gütern*
– Gefahrgut
– Abfall
 - e) *Sicherheitsbestimmungen (Berufsgenossenschaft)*
Warnweste, sicherheitsrelevante Schuhe
Ein- und Aussteigen
- 9 **Ladungssicherung/Abfahrtskontrolle**
 - a) *Kontrolle des Ladeguts (einordnen und befestigen)*
 - b) *Sicherung verschiedener Arten von Ladegut (z. B. flüssiges oder hängendes Ladegut)*
 - c) *Ausrüstung für das Be- und Entladen von Gütern*
 - d) *Abfahrtskontrolle; Erkennen und Beseitigung einfacher Störungen*
- 10 **Wirtschaftliches und umweltschonendes Fahren; Straßenkarten, Streckenplanung**
 - a) *Wartung, Pflege und Kontrolle*
 - b) *Energiesparende Fahrweise*
 - c) *Alternative Kraftstoffe*
 - d) *Zeit- und Streckenplanung*
 - e) *Luftwiderstand*
(z. B. Spoiler, Plane, Aufbauten)
 - f) *Kartenlesen, Streckenplanung, Navigationssysteme*

Anlage 7: Rahmenlehrplan
(Anlage 2.4 zu § 4 FahrschAusb)

7.4 Rahmenlehrplan für den klassenspezifischen Zusatzstoff in der Klasse CE
(4 Doppelstunden)

- 1 Zusammenstellung von Zügen**
 - a) *Einrichtungen zur Verbindung
Wartung und Prüfung*
 - b) *An- und Abkuppeln, Auf- und Absatteln*
 - c) *Abmessungen
zulässige Achslast, zulässige Gesamtmasse der Züge*
 - d) *Massen in Abhängigkeit von fahrerlaubnisrechtlichen Bestimmungen*

- 2 Lastzugbremsen**
 - a) *Auflaufbremse(n)*
 - b) *Zweitleitungs-Druckluftbremse*

- 3 Lastzugbremsen**
 - a) *Bremskraftregelung*
 - b) *Automatischer Blockier-Verhinderer (ABV)*
 - c) *Feststellbremse*
 - d) *Dauerbremse*
 - e) *Fahrzeuguntersuchungen*

- 4 Fahren mit Zügen**
 - a) *Sicherheitskontrollen*
 - b) *Gliederzug*
 - c) *Sattelkraftfahrzeug*
 - d) *Bremsen*
 - e) *Rangieren*
 - f) *Befahren von Kurven, Steigungen und Gefällen*
 - g) *Fahren mit übergroßen und überschweren Fahrzeugen*
 - h) *Fahren unter erschwerten Witterungsbedingungen*
 - i) *Ladung/Ladungssicherung*
 - j) *toter Winkel*

Anlage 8: Praktische Fahrschul Ausbildung (Anlage 3 zu § 5 Abs. 1 FahrschAusb)

8.1 Grundausbildung (alle Fahrerlaubnisklassen)

Sachgebiete für den praktischen Unterricht für alle Klassen

- 1 Fahrtechnische Vorbereitung der Fahrt**
 - Überprüfung der Verkehrs- und Betriebssicherheit des Fahrzeugs
 - Sitzposition
 - Einstellung der Spiegel
 - Lenkradhaltung (-führung), Lenkerhaltung
 - Anlegen und Lösen des Sicherheitsgurts; Helm auf- und absetzen
 - Einstellen der Kopfstützen
 - Bedienungseinrichtungen
- 2 Verhalten beim Anfahren in der Ebene, Steigungen und Gefällstrecken**
- 3 Gangwechsel**
(Besitzt das Ausbildungsfahrzeug eine automatische Kraftübertragung, muss der Bewerber mit deren Besonderheiten vertraut gemacht werden)
 - Umweltschonendes Anpassen der Getriebegänge an Verkehrslage, Straßenzustand und Straßenverlauf
 - Schalten in Steigungen und Gefällstrecken, auch unter Umweltgesichtspunkten
- 4 Fahrbahnbenutzung**
 - Verhalten auf Straßen mit einem oder mehreren Fahrstreifen
 - Verhalten an Haltestellen öffentlicher Verkehrsmittel
- 5 Abbiegen und Fahrstreifenwechsel**
 - Abbiegen an Einmündungen und Kreuzungen
 - Abbiegen in Grundstücke
 - Einordnen zum Abbiegen
 - Fahrstreifenwechsel ohne Abbiegevorgang
- 6 Rückwärtsfahren und Wenden**
 - Richtige Körperhaltung während der Rückwärtsfahrt
 - Rückwärtsfahren mit und ohne Fahrtrichtungsänderung
 - Wenden
- 7 Beobachtung des Verkehrsraums, des Verlaufs und der Beschaffenheit der Fahrbahn sowie Beachtung der Verkehrszeichen und -einrichtungen**
- 8 Fahrgeschwindigkeit**
 - Umweltbewusstes Angleichen der Fahrgeschwindigkeit an Straßen-, Verkehrs-, Sicht- und Wetterverhältnisse
 - Abstand halten vom vorausfahrenden Fahrzeug (auch bei geringer Geschwindigkeit)
 - Fahrgeschwindigkeit innerhalb geschlossener Ortschaften
 - Fahrgeschwindigkeit außerhalb geschlossener Ortschaften
 - Fahrgeschwindigkeit auf Autobahnen und Kraftfahrstraßen
 - Bremsen in Gefahrensituationen
- 9 Autobahnen und Kraftfahrstraßen**
 - Einfahren, Ausfahren
 - Seitenstreifen
 - Beschleunigungsstreifen und Verzögerungsstreifen
 - Parkplätze, Raststätte und Tankstellen
- 10 Überholen**
(Überholvorgänge sind auch außerhalb geschlossener Ortschaften sowie auf Autobahnen und Kraftfahrstraßen zu üben)
- 11 Verhalten an Kreuzungen, Einmündungen und Kreisverkehren**
 - Ausreichende Beobachtung der kreuzenden Straße und rechtzeitige Anpassung der Geschwindigkeit an die Sichtverhältnisse
 - Heranfahren an die bevorrechtigte Straße
 - Einfahren in Vorfahrtstraßen
 - Bremsbereitschaft
 - Verhalten an Kreuzungen und Einmündungen mit Regelung durch Polizeibeamte oder Lichtzeichen
 - Verhalten an Kreuzungen und Einmündungen mit Verkehrszeichen
 - Verhalten an Kreuzungen und Einmündungen ohne Verkehrszeichen
 - Verhalten beim Befahren von Kreisverkehren
 - Verhalten an Bahnübergängen
- 12 Verhalten gegenüber Fußgängern und Radfahrern**
 - beim Abbiegen
 - beim Geradeausfahren
 - an Fußgängerüberwegen
 - in verkehrsberuhigten Bereichen
 - an Haltestellen öffentlicher Verkehrsmittel
 - an Schulen und bei Verkehrszeichen 136 (Kinder)
- 13 Halten und Parken**
 - Halten in Steigungen und in Gefällstrecken
 - Einfahren in eine Parklücke zwischen hintereinander stehenden Fahrzeugen
 - zwischen nebeneinander stehenden Fahrzeugen
 - Maßnahmen beim Verlassen des Fahrzeugs
 - Maßnahmen zur Sicherung liegen gebliebener Fahrzeuge
- 14 Vorausschauendes Fahren**
 - Beobachtung anderer Verkehrsteilnehmer
 - Beobachtung des Fahrverhaltens der anderen Fahrzeugführer
 - Beobachtung des Verkehrsraums
- 15 Verhalten in komplizierten Verkehrssituationen**
- 16 Vermeiden risikoreicher Verkehrssituationen**

8.2 Klassenspezifischer Ausbildungsstoff

8.2.1 Klassen B

1 Sicherheitskontrolle

Reifen (z. B. Beschädigungen, Profiltiefe, Reifendruck)
Scheinwerfer, Leuchten, Blinker, Hupe

Ein- und Ausschalten

Funktion prüfen von

- Standlicht
- Abblendlicht
- Fernlicht
- Schlussleuchte(n) mit Kennzeichenbeleuchtung
- Nebelschlussleuchte
- Warnblinkanlage
- Blinker
- Hupe
- Bremsleuchte

Kontrollleuchten benennen

Rückstrahler

- Vorhandensein
- Beschädigung

Lenkung

- Lenkschloss entriegeln
- Überprüfung des Lenkspiels

Bremsanlage

Funktionsprüfung von

- Betriebsbremse
- Feststellbremse

Flüssigkeitsstände

- Motoröl
- Kühlmittel
- Scheibenwaschflüssigkeit

2 Übungen zur Fahrzeugbeherrschung

Fahren nach rechts rückwärts unter Ausnutzung einer Einmündung, Kreuzung oder Einfahrt

Rückwärtsfahren in eine Parklücke (Längsaufstellung)

Einfahren in eine Parklücke (Quer- oder Schrägaufstellung)

Umkehren

Abbremsen mit höchstmöglicher Verzögerung

8.2.2 Klassen C1 und C

1 Sicherheitskontrollen

Praktische Unterweisung in der Erkennung und Behebung technischer Mängel nach Anlage 6 FahrschAusb

Zusätzliche Überprüfungen:

Überprüfung der Federung/Luftfederung

Funktionsprüfung von

- Betriebsbremse
- Feststellbremse

2 Übungen zur Fahrzeugbeherrschung

Fahren nach rechts rückwärts unter Ausnutzung einer Einmündung, Kreuzung oder Einfahrt

Rückwärtsfahren in eine Parklücke (Längsaufstellung)

Rückwärts quer oder schräg einparken

Rückwärtsfahren und Versetzen nach rechts an eine Rampe zum Be- oder Entladen

3 Klassenspezifische Besonderheiten

Kennen lernen der Gefahrenbereiche der „Toten Winkel“

Nutzung von Fahrstreifen

Einschätzen des besonderen Raumbedarfs

Beschleunigen, Bremsen und Kurvenfahren (Berücksichtigung des jeweiligen Beladungszustandes)

Einhalten fahrzeug- und straßenbezogener Höchstgeschwindigkeiten

Sicherheitsabstand

Verhalten gegenüber nachfolgenden schnelleren Fahrzeugen

Verhalten an Bahnübergängen

Richtiger Einsatz von Betriebsbremse, Retarder und Motorbremse

Ladungssicherung

8.2.3 Klassen BE und C1E

1 Zusammenstellung des Zugs

Prüfen der Zugmaße

Prüfen der einzelnen Massen (Leermasse, zulässige Gesamtmasse der Einzelfahrzeuge und des Zugs, Stützlast, ggf. Aufliege­last)

2 Verbinden und Trennen von Zügen mit einachsigen Anhänger (Kugelkopfkupplung)

Anhänger ankuppeln

Anhänger abkuppeln

3 Sicherheitskontrollen am Zug

Praktische Unterweisung in der Erkennung und Behebung technischer Mängel nach Anlage 6 FahrschAusb

Prüfen der Kupplungseinrichtung (Kontrolle der Befestigung und Sicherung)

Funktion der elektrischen Einrichtung des Anhängers

Funktion der Bremsanlage

4 Übungen zur Fahrzeugbeherrschung

Rückwärtsfahren um eine Ecke nach links

Rückwärtsfahren geradeaus an eine Rampe zum Be- oder Entladen (nur Klasse C1E)

5 Klassenspezifische Besonderheiten

Beim Fahren

Verhalten in besonderen Situationen, Fahren in Kurven, Gefällstrecken und Steigungen

Verhalten an Bahnübergängen

Kennen lernen der Gefahrenbereiche der „Toten Winkel“

Nutzung von Fahrstreifen

Einhalten fahrzeug- und straßenbezogener Höchstgeschwindigkeiten

Sicherheitsabstand

Rückwärtsfahren (Absicherung)

Beim Abstellen

Sicherung des Anhängers gegen Wegrollen (Feststellbremse, Unterlegkeile)

Kenntlichmachung

8.2.4 Klasse CE

1 Zusammenstellung des Zugs

Prüfen der Zugmaße

Prüfen der einzelnen Massen (Leermasse, zulässige Gesamtmasse der Einzelfahrzeuge und des Zugs, Stützlast bei Starrdeichselanhängern, ggf. Aufliegebelastung, Motorleistung)

2 Verbinden und Trennen von Zügen mit Anhänger, bzw. Auf- und Absatteln

Anhänger ankuppeln

Anhänger abkuppeln

Aufsatteln

Absatteln

3 Sicherheitskontrollen am Zug

Praktische Unterweisung in der Erkennung und Behebung technischer Mängel nach Anlage 6 FahrschAusb
(Prüfung der Kupplungseinrichtung (Kontrolle der Befestigung und Sicherung))

Prüfen der Zuggabel und Drehschemel (Verschleiß, Beschädigung)

Funktion der elektrischen Einrichtung des Anhängers

Funktion der Bremsanlage

Ladungssicherung

4 Übungen zur Fahrzeugbeherrschung

Umkehren durch Rückwärtsfahren nach links (Nicht für Züge mit Starrdeichselanhänger)

Rückwärtsfahren geradeaus an eine Rampe zum Be- oder Entladen

Rückwärtsfahren um eine Ecke nach links (Sattelkraftfahrzeuge und Gliederzüge mit Starrdeichselanhänger)

Rückwärtsfahren und Versetzen nach rechts an eine Rampe zum Be- oder Entladen

5 Klassenspezifische Besonderheiten

Beim Fahren

Einschätzen des besonderen Raumbedarfs

Verhalten in besonderen Situationen, Fahren in Kurven, Gefällstrecken und Steigungen

Verhalten an Bahnübergängen

Kennen lernen der Gefahrenbereiche der „Toten Winkel“

Nutzung von Fahrstreifen

Einhaltung fahrzeug- und straßenbezogener Höchstgeschwindigkeiten

Sicherheitsabstand

Rückwärtsfahren (Absicherung)

Beim Abstellen

Sicherung des Anhängers gegen Wegrollen (Feststellbremse, Unterlegkeile)

Kenntlichmachung

8.3 Besondere Ausbildungsfahrten (Anlage 4 zu § 5 Abs. 3 FahrschAusb)

Die Anzahl der besonderen Ausbildungsfahrten für die Klassen B, BE, C1, C1E, C und CE werden in der folgenden Tabelle dargestellt.

Nr.	Besondere Ausbildungsfahrten	B auf BE B auf C1 C1 auf C C1 auf C1E	B auf C C auf CE	C1 und C1E in einem gemeinsamen Ausbildungsgang			C und CE in einem gemeinsamen Ausbildungsgang		
				Solo	Zug	Gesamt	Solo	Zug	Gesamt
1	Schulung auf Bundes- oder Landstraße (Überlandschulung, davon eine Fahrt mit mindestens zwei Stunden zu je 45 Minuten)	3	5	1	3	4	3	5	8
2	Schulung auf Autobahnen oder auf Kraftfahrstraßen mit Fahrbahnen für eine Richtung, die durch Mittelstreifen oder sonstige bauliche Einrichtungen getrennt sind und mindestens zwei Fahrstreifen je Richtung haben (davon eine Fahrt mit mindestens zwei Stunden zu je 45 Minuten und, soweit möglich, mindestens eine Stunde zu 45 Minuten auf den o. g. Straßen ohne Geschwindigkeitsbegrenzung oder mit einer Geschwindigkeitsbegrenzung nicht unter 120 km/h)	1	2	1	1	2	1	2	3
3	Schulung bei Dämmerung oder Dunkelheit (zusätzlich zu den Fahrten nach Nr. 1 und 2, mindestens zur Hälfte auf Autobahnen, Bundes- oder Landstraßen in Stunden zu je 45 Minuten)	1	3	0	2	2	0	3	3

8.4 Praktische Unterweisung am Ausbildungsfahrzeug der Klassen BE, C1, C1E, C und CE (Anlage 6 zu § 5 Abs. 5 FahrschAusb)

Funktions- und Sicherheitskontrolle sowie entsprechende Handfertigkeiten
Kontrolle der Kraftfahrzeuge und Anhänger auf Verkehrs- und Betriebssicherheit

1 EG-Kontrollgerät (Klassen C1, und C)

- Ausfüllen und Einlegen eines Schaublatts
- Bedienung der Schalter
- Bedeutung der Kontrolllampen und Ausfall des Kontrollgeräts kennen
- Benennung der Symbole auf dem Kontrollgerät
- Auswertung des Schaublatts
 - a) Wie viele Kilometer wurden gefahren?
 - b) Wie lange war die Fahrtunterbrechung?
 - c) Nach wie viel Stunden wurde die erste Pause eingelegt?
 - d) Welche Höchstgeschwindigkeit wurde gefahren?
 - am Ende einer Fahrt
 - bei Ausfall des Gerätes

2 Bremsen

- Sichtprüfung des Stands der Bremsflüssigkeit
- Prüfen der Druckwarneinrichtung
- Vorratsdruck aufbauen, Fahrbereitschaft feststellen
- Prüfen, ob Pedalwege frei sind
- Sichtprüfung der Betriebs- und Feststellbremse
- Wirkung des Lufttrockners prüfen; oder bei älteren Fahrzeugen Vorrat des Frostschutzmittels prüfen

3 Räder, Radaufhängung, Reifen und Lenkung

- Prüfen der Reifengröße an Hand des Fahrzeugscheins
- Prüfen der Tragfähigkeit und der Höchstgeschwindigkeit der Reifen an Hand des Fahrzeugscheins
- Prüfen des Reifenzustands/Reifendrucks (Profil, Beschädigung, Fremdkörper)
- Sichtprüfung des Sitzes der Radmuttern
- Prüfen der Felgen auf Beschädigung
- Prüfung Reserverad, Sicherung, Zustand
- Sichtprüfung der Radaufhängung
- Funktion der Lenkhilfe prüfen (stehender, laufender Motor)
- Lenkungsspiel prüfen
- Ölstand der Servolenkung prüfen

4 Elektrische Ausstattung/Beleuchtungseinrichtungen/Kontrolleinrichtungen

- Standlicht, Ablendlicht, Fernlicht, Umrissleuchte vorne, Funktion prüfen
- Bremsleuchten, Kennzeichenbeleuchtung, Rückstrahler prüfen
- Hupe/Lichthupe/Warnblinklicht/Seitenmarkierungsleuchten, Funktion prüfen
- Batterie (Anschlüsse, Befestigung) prüfen
- Reihenfolge des An- und Abklemmens beim Fremdstart benennen
- Kontrolllampen – Blinker/Warnblinklicht/Fernlicht/Handbremse/Automatischer Blockierverhinderer/Temperaturanzeigen benennen bzw. kontrollieren oder Kontrollsysteme erläutern
- Schluss-, Umrissleuchten hinten, Funktion prüfen

5 Motor/Betriebsstoffe

- Sichtprüfung von Kühler und Kühlleitungen, Kontrolle des Kühlflüssigkeitsstands
- Kontrolle des Motorölstandes
- Dichtheit der Kraftstoffanlage, Kraftstoffleitung, Kraftstoffvorrat prüfen
- Sichtprüfung des Antriebs von Nebenaggregaten (z. B. Lichtmaschine, Servo- und Wasserpumpe)
- Wasservorrat in Scheiben- und Scheinwerferwaschanlage kontrollieren
- Einstellung der Scheibenwasch-Spritzdüsen prüfen, gegebenenfalls reinigen
- Überprüfung der Zustandsanzeige für Luftfilteranlage

6 Ausrüstung/Aufbau/Zusatzeinrichtung

- Warnleuchte (Funktion), Warndreieck, Warnweste (Vorhandensein)
- Unterlegkeile (Anzahl, Unterbringung, Zustand)
- Verbandkasten (Unterbringung)
- Bordwände, Verschlüsse, Gepäckklappen, Plane, Ladeeinrichtung, Ladungssicherung (Zustandkontrolle)
- Sichtprüfung der Anhängerkupplung
- Zustand der Scheiben und Spiegel (Sauberkeit, Beschädigung)
- Plane/Spiegel (Zustand und Befestigung kontrollieren, prüfen ob Plane frei von Wasser oder unter Umständen von Schnee und Eis)

7 Handfertigkeiten (Klassen BE, CE und C1E)

- Funktions- und Sicherheitskontrolle, Handfertigkeiten
- Prüfung der Bremsanlagen
- Kontrolle der Druckluftbremsanschlüsse und der elektrischen Anschlüsse
- Funktionsprüfung der Druckluftbremsanschlüsse und der Auflaufbremse
- Kontrolle von Aufbau, Planen, Bordwänden und sonstigen Einrichtungen zur Sicherung der Ladung

Anlage 9: Theoretische Fahrerlaubnisprüfung (Anlage 7 zu § 16 Abs. 2, § 17 Abs. 2 und 3 Fahrerlaubnis-Verordnung)

Prüfungsstoff

Gegenstand der Prüfung sind Kenntnisse in den Sachgebieten der Nummern 2 bis 4 des Abschnitts A des Anhangs II der Richtlinie 91/439/EWG des Rates vom 29.07.1991 über den Führerschein (ABl. Nr. L237 S. 1) in der Fassung der Richtlinie 2000/56/EG der Kommission vom 14.09.2000 (ABl. EG Nr. L237 S. 45)

- | | |
|---|--|
| <p>2. Inhalt der Prüfung der Kenntnisse für alle Fahrzeugklassen</p> <p>2.1 Die Prüfung muss sich auf alle nachfolgenden Punkte erstrecken, wobei der Inhalt der Fragen dem Ermessen jedes Mitgliedstaates überlassen bleibt:</p> <p>2.1.1 Straßenverkehrsvorschriften:</p> <ul style="list-style-type: none"> – insbesondere über Verkehrszeichen, einschließlich Markierungen und Signalanlagen, Vorfahrtsregeln und Geschwindigkeitsbegrenzungen; <p>2.1.2 der Fahrzeugführer:</p> <ul style="list-style-type: none"> – Bedeutung der Aufmerksamkeit und der Verhaltensweisen gegenüber den anderen Verkehrsteilnehmern; – die Wahrnehmung, Beurteilung und Entscheidung in Bezug auf Straßensituationen; insbesondere die Reaktionszeit, die Änderungen im Verhalten des Fahrers unter der Einwirkung von Alkohol, Drogen und Arzneimittel, sowie die Auswirkungen von Erregungs- und Ermüdungszuständen <p>2.1.3 die Straße:</p> <ul style="list-style-type: none"> – die wichtigsten Grundsätze im Zusammenhang mit der Einhaltung des Sicherheitsabstands zu anderen Fahrzeugen, dem Bremsweg und der Bodenhaftung des Fahrzeugs bei verschiedenen Witterungs- und Fahrbahnverhältnissen; – Gefahren aufgrund des insbesondere je nach Witterungsverhältnissen, Tages- oder Nachtzeit unterschiedlichen Zustandes der Fahrbahn; – Besonderheiten der verschiedenen Straßenarten und der jeweiligen Rechtsvorschriften; <p>2.1.4 die übrigen Teilnehmer am Straßenverkehr:</p> <ul style="list-style-type: none"> – besondere Gefahren im Zusammenhang mit der Unerfahrenheit anderer Verkehrsteilnehmer und den besonders unfallgefährdeten Personengruppen wie Kinder, Fußgänger, Radfahrer und Personen mit eingeschränkter Bewegungsfähigkeit; – Gefahren aufgrund des Verkehrs verschiedener Fahrzeugarten, deren Fahreigenschaften und der unterschiedlichen Sicht der Fahrzeugführer; <p>2.1.5 allgemeine Vorschriften und Verschiedenes:</p> <ul style="list-style-type: none"> – Vorschriften über amtliche Papiere für die Benutzung des Fahrzeugs; – allgemeine Regeln für das Verhalten des Fahrzeugführers bei Unfällen (Sicherung des Verkehrs, Unfallmeldung) und Maßnahmen, die er gegebenenfalls treffen kann, um Opfern eines Straßenverkehrsunfalls Hilfe zu leisten; – die Sicherheit der Ladung des Fahrzeugs und der beförderten Personen betreffende Faktoren; <p>2.1.6 Vorsichtsmaßnahmen beim Verlassen des Fahrzeugs;</p> <p>2.1.7 Bauteile, die für die Verkehrssicherheit von Bedeutung sind: Fahrzeugführer müssen die häufigsten Mängel, insbesondere an der Lenkung, der Aufhängung, den Bremsanlagen, den Reifen, den Scheinwerfern und Leuchten, den Fahrtrichtungsanzeigern, den Rückstrahlern, den Rückspiegeln, den Scheibenwaschanlagen und den Scheibenwischern, der Auspuffanlage, den Sicherheitsgurten und der Schallzeichenanlage erkennen können;</p> <p>2.1.8 Sicherheitsausrüstung der Fahrzeuge, insbesondere Benutzung der Sicherheitsgurte, der Kopfstützen und der Sicherheitseinrichtungen für Kinder;</p> <p>2.1.9 Regeln für die umweltfreundliche Benutzung des Fahrzeugs (Benutzung der Schallzeichenanlage nur im Bedarfsfall, maßvoller Kraftstoffverbrauch, Begrenzung der Schadstoffemissionen usw.).</p> | <p>4. Besondere Bestimmungen für die Klassen C, CE, C1, C1E</p> <p>4.1 Zwingend vorgeschrieben ist die Überprüfung der nachfolgenden allgemeinen Kenntnisse:</p> <p>4.1.1 Vorschriften über die Ruhe- und Lenkzeiten, wie in der Verordnung (EWG) Nr. 3820/85 des Rates festgelegt; Benutzung des Fahrtenschreibers, wie beschrieben in der Verordnung (EWG) Nr. 3821/85 des Rates;</p> <p>4.1.2 Vorschriften hinsichtlich der Transportart: Güter oder Personen;</p> <p>4.1.3 Kenntnis der Fahrzeug- und Beförderungsdokumente, die für den innerstaatlichen und grenzüberschreitenden Waren- und Personenverkehr vorgeschrieben sind;</p> <p>4.1.4 Verhalten bei Unfällen; Kenntnis der nach Unfällen und ähnlichen Ereignissen zu treffenden Maßnahmen, einschließlich Notfallmaßnahmen wie Evakuierung von Fahrgästen sowie Grundkenntnisse in Erster Hilfe;</p> <p>4.1.5 Kenntnis der Vorsichtsmaßregeln bei der Entfernung von Rädern und beim Radwechsel;</p> <p>4.1.6 Vorschriften über Gewichte und Abmessungen von Fahrzeugen; Vorschriften über Geschwindigkeitsbegrenzer;</p> <p>4.1.7 Behinderung der Sicht des Fahrers aufgrund der Bauart des Fahrzeugs;</p> <p>4.1.8 Lesen einer Straßenkarte, Streckenplanung, einschließlich der Benutzung eines elektronischen Navigationssystems (fakultativ);</p> <p>4.1.9 Sicherheitsfaktoren im Hinblick auf die Beladung des Fahrzeugs: Kontrolle des Ladeguts (einordnen und befestigen), Beherrschen von Schwierigkeiten mit verschiedenen Arten von Ladegut (z. B. flüssiges, hängendes Ladegut), Be- und Entladen von Gütern und die dafür erforderliche Verwendung von Ausrüstungsgegenständen (nur bei den Klassen C, CE, C1 und C1E);</p> <p>4.2 Zwingend vorgeschriebene Kontrolle der allgemeinen Kenntnisse in den nachstehenden zusätzlichen Bestimmungen für die Klassen C, CE:</p> <p>4.2.1 Kenntnisse der Prinzipien der Bauart und Funktionsweise folgender Aggregate und Systeme; Verbrennungsmaschine, Flüssigkeiten (z. B. Motoröl, Kühlmitel, Waschlüssigkeit), Kraftstoffsystem, elektrische Anlage, Zündung, Kraftübertragung (Kupplung, Schaltung usw.);</p> <p>4.2.2 Kenntnis der Schmier- und Frostschutzmittel;</p> <p>4.2.3 Kenntnis der Prinzipien der Bauweise sowie der Anpassung, der richtigen Verwendung und Wartung von Reifen;</p> <p>4.2.4 Kenntnis der Prinzipien der verschiedenen Arten von Bremsanlagen und Geschwindigkeitsreglern, deren Arbeitsweise, Hauptbestandteile, Anschlüsse, Bedienung und tägliche Wartung;</p> <p>4.2.5 Kenntnis der Prinzipien der verschiedenen Arten von Anhängerkupplungssystemen, deren Hauptbestandteile, Verbindung, Verwendung und tägliche Wartung (nur für die Klassen CE);</p> <p>4.2.6 Kenntnis von Methoden zur Lokalisierung von Störungen am Kraftfahrzeug;</p> <p>4.2.7 Allgemeine Kenntnisse über vorbeugende Wartung von Kraftfahrzeugen und rechtzeitige Veranlassung von Reparaturen;</p> <p>4.2.8 Grundkenntnis über die Verantwortung des Fahrers während der Entgegennahme des Transports und der Ablieferung der Güter im Rahmen der vereinbarten Bedingungen (nur für die Klassen C und CE).</p> |
|---|--|

und in folgenden Sachgebieten:

1 Gefahrenlehre

- Grundformen des Verkehrsverhaltens
 - Defensive Fahrweise, Behinderung, Gefährdung
- Verhalten gegenüber Fußgängern
 - Kinder, ältere Menschen, behinderte Menschen, Fußgänger allgemein
- Fahrbahn- und Witterungsverhältnisse
- Dunkelheit und schlechte Sicht
- Geschwindigkeit
- Überholen
- Besondere Verkehrssituationen
 - Anfahrender, fließender und anhaltender Verkehr, Auto und Zweirad, Wild
- Autobahn
- Alkohol, Drogen, Medikamente
- Ermüdung, Ablenkung
- Affektiv-emotionales Verhalten im Straßenverkehr

2 Verhalten im Straßenverkehr

- Grundregeln über das Verhalten im Straßenverkehr
- Straßenbenutzung
- Geschwindigkeit
- Abstand
- Überholen
- Vorbeifahren
- Benutzung von Fahrstreifen durch Kraftfahrzeuge
- Abbiegen, Wenden und Rückwärtsfahren
- Einfahren und Anfahren
- Besondere Verkehrslagen
- Halten und Parken
- Einrichtungen zur Überwachung der Parkzeit
- Sorgfaltspflichten
- Liegenbleiben und Abschleppen von Fahrzeugen
- Warnzeichen
- Beleuchtung
- Autobahnen und Kraftfahrstraßen
- Bahnübergänge
- Öffentliche Verkehrsmittel und Schulbusse
- Personenbeförderung
- Ladung
- Sonstige Pflichten des Fahrzeugführers
- Verhalten an Fußgängerüberwegen und gegenüber Fußgängern
- Übermäßige Straßenbenutzung
- Sonntagsfahrverbot
- Verkehrshindernisse
- Unfall
- Zeichen und Weisungen der Polizeibeamten
- Wechsellichtzeichen und Dauerlichtzeichen
- Blaues Blinklicht und gelbes Blinklicht

3 Vorfahrt, Vorrang

4 Verkehrszeichen

- Gefahrzeichen
- Vorschriftzeichen
- Richtzeichen
- Verkehrseinrichtungen

5 Umweltschutz

6 Vorschriften über den Betrieb der Fahrzeuge

- Untersuchung der Fahrzeuge
- Zulassung zum Straßenverkehr, Fahrzeugpapiere, Fahrerlaubnis
- Anhängerbetrieb
- Lenk- und Ruhezeiten
- EG-Kontrollgerät
- Abmessungen und Gewichte
- Lesen einer Straßenkarte und Streckenplanung

7 Technik

- Fahrbetrieb, Fahrphysik, Fahrtechnik
- Mängelerkennung, Lokalisierung von Störungen
- Verbrennungsmaschine, Flüssigkeiten, Kraftstoffsystem, elektrische Anlage, Zündung, Kraftübertragung
- Schmier- und Frostschutzmittel
- Verwendung und Wartung von Reifen
- Bremsanlagen und Geschwindigkeitsregler
- Anhängerkupplungssysteme
- Wartung von Kraftfahrzeugen und rechtzeitige Veranlassung von Reparaturen
- Entgegennahme, Transport und Ablieferung der Güter
- Ausrüstung von Fahrzeugen

8 Eignung und Befähigung von Kraftfahrern

Anlage 10: Praktische Fahrerlaubnisprüfung (Anlage 7 zu § 16 Abs. 2, § 17 Abs. 2 und 3 Fahrerlaubnis-Verordnung)

10.1 Anforderungen an die Prüfungsfahrzeuge

Prüfungsfahrzeuge der Fahrerlaubnisklasse B

Personenkraftwagen

- durch die Bauart bestimmte Höchstgeschwindigkeit mindestens 130 km/h
- mindestens vier Sitzplätze
- mindestens zwei Türen auf der rechten Seite

Prüfungsfahrzeuge der Fahrerlaubnisklasse BE

Fahrzeugkombination bestehend aus einem Prüfungsfahrzeug der Klasse B und einem Anhänger gemäß § 30a Abs. 2 Satz 1 StVZO, die als Kombination nicht der Klasse B zuzurechnen sind

- Länge der Fahrzeugkombination mindestens 7,5 m
- zulässige Gesamtmasse des Anhängers mindestens 1 300 kg
- tatsächliche Gesamtmasse des Anhängers mindestens 800 kg
- Anhänger mit eigener Bremsanlage
- Aufbau des Anhängers kastenförmig oder damit vergleichbar, mindestens 1,2 m Breite in 1,5 m Höhe
- Sicht nach hinten nur über Außenspiegel

Prüfungsfahrzeuge der Fahrerlaubnisklasse C1

- Länge mindestens 5,5 m
- zulässige Gesamtmasse mindestens 5,5 t
- durch die Bauart bestimmte Höchstgeschwindigkeit mindestens 80 km/h
- mit Anti-Blockier-System (ABS)
- mit EG-Kontrollgerät
- Aufbau kastenförmig oder vergleichbar, mindestens so breit und so hoch wie die Führerkabine
- Sicht nach hinten nur über Außenspiegel

Prüfungsfahrzeuge der Fahrerlaubnisklasse C1E

Fahrzeugkombination bestehend aus einem Prüfungsfahrzeug der Klasse C1 und einem Anhänger

- Länge der Fahrzeugkombination mindestens 9 m
- durch die Bauart bestimmte Höchstgeschwindigkeit der Fahrzeugkombination mindestens 80 km/h
- zulässige Gesamtmasse des Anhängers mindestens 1 300 kg
- tatsächliche Gesamtmasse des Anhängers mindestens 800 kg
- Anhänger mit eigener Bremsanlage
- Aufbau des Anhängers kastenförmig oder vergleichbar, mindestens so hoch und etwa so breit wie die Führerkabine des Zugfahrzeugs (der Aufbau kann geringfügig weniger breit sein)
- Sicht nach hinten nur über Außenspiegel

Prüfungsfahrzeuge der Fahrerlaubnisklasse C

- Mindestlänge 8,0 m
- Mindestbreite 2,4 m
- zulässige Gesamtmasse mindestens 12 t
- tatsächliche Gesamtmasse mindestens 10 t
- durch die Bauart bestimmte Höchstgeschwindigkeit mindestens 80 km/h
- mit Anti-Blockier-System (ABS)
- Getriebe mit mindestens 8 Vorwärtsgängen
- mit EG-Kontrollgerät
- Aufbau kastenförmig oder vergleichbar, mindestens so breit und so hoch wie die Führerkabine
- Sicht nach hinten nur über Außenspiegel

Prüfungsfahrzeuge der Fahrerlaubnisklasse CE

Fahrzeugkombinationen bestehend aus einem Prüfungsfahrzeug der Klasse C mit selbsttätiger Kupplung und einem Anhänger mit eigener Lenkung oder mit einem Starrdeichselanhänger mit Tandem-/Doppelachse

- Länge der Fahrzeugkombination mindestens 14,0 m
- zulässige Gesamtmasse der Fahrzeugkombination mindestens 20 t
- tatsächliche Gesamtmasse der Fahrzeugkombination mindestens 15 t
- Zweileitungs-Bremsanlage
- durch die Bauart bestimmte Höchstgeschwindigkeit der Fahrzeugkombination mindestens 80 km/h
- Anhänger mit Anti-Blockier-System (ABS)
- Länge des Anhängers mindestens 7,5 m
- Mindestbreite des Anhängers 2,4 m
- Aufbau des Anhängers kastenförmig oder vergleichbar, mindestens so breit und so hoch wie die Führerkabine des Zugfahrzeugs
- Sicht nach hinten nur über Außenspiegel oder Sattelkraftfahrzeuge
- Länge mindestens 14 m
- Mindestbreite der Sattelzugmaschine und des Sattelanhängers 2,4 m
- zulässige Gesamtmasse mindestens 20 t
- tatsächliche Gesamtmasse mindestens 15 t
- durch die Bauart bestimmte Höchstgeschwindigkeit mindestens 80 km/h
- Sattelzugmaschine und Sattelanhänger mit Anti-Blockier-System (ABS)
- Getriebe mit mindestens 8 Vorwärtsgängen
- mit EG-Kontrollgerät
- Aufbau kastenförmig oder vergleichbar, mindestens so breit und so hoch wie die Führerkabine
- Sicht nach hinten nur über Außenspiegel

Weitere Anforderungen an die Prüfungsfahrzeuge (Klassen B, BE C, C1) – Auszug –

Prüfungsfahrzeuge der Klassen B, C und C1 müssen mit akustisch oder optisch kontrollierbaren Einrichtungen zur Betätigung der Pedale (Doppelbedienungseinrichtungen) ausgerüstet sein.

Prüfungsfahrzeuge der Klasse B müssen ferner mit einem zusätzlichen Innenspiegel sowie mit zwei rechten Außenspiegeln, ggf. in integrierter Form, oder einem gleichwertigen Außenspiegel ausgerüstet sein.

Prüfungsfahrzeuge der Klassen BE, C und C1 müssen mit je einem zusätzlichen rechten und linken Außenspiegel ausgestattet sein, soweit die Spiegel für den Fahrer dem Fahrlehrer keine ausreichende Sicht nach hinten ermöglichen.

Prüfungsfahrzeuge müssen darüber hinaus mit akustisch oder optisch kontrollierbaren Einrichtungen zur Betätigung der Pedale (Doppelbedienungseinrichtungen) ausgerüstet sein.

Prüfungsfahrzeuge müssen mit je einem zusätzlichen rechten und linken Außenspiegel ausgestattet sein, soweit die Spiegel für den Fahrer dem Fahrlehrer keine ausreichende Sicht nach hinten ermöglichen.

10.2 Anforderungen an die Grundfahraufgaben

(Anlage 7 zu § 16 Abs. 2, § 17 Abs. 2 und 3 Fahrerlaubnis-Verordnung)

Grundfahraufgaben der Fahrerlaubnisklasse B

Obligatorisch

- Fahren nach rechts rückwärts unter Ausnutzung einer Einmündung, Kreuzung oder Einfahrt oder
- Rückwärtsfahren in eine Parklücke (Längsaufstellung)

Alternativ muss eine Aufgabe geprüft werden

- Einfahren in eine Parklücke (Quer- oder Schrägaufstellung)
- Umkehren
- Abbremsen mit höchstmöglicher Verzögerung

Es sind zwei Grundfahraufgaben durchzuführen.

Grundfahraufgaben der Fahrerlaubnisklasse BE

- Rückwärtsfahren um eine Ecke nach links.

Grundfahraufgaben der Fahrerlaubnisklasse C1

Obligatorisch

- Rückwärtsfahren und Versetzen nach rechts an eine Rampe zum Be- oder Entladen

Alternativ muss eine Aufgabe geprüft werden

- Fahren nach rechts rückwärts unter Ausnutzung einer Einmündung, Kreuzung oder Einfahrt
- Rückwärtsfahren in eine Parklücke (Längsaufstellung)
- Rückwärts quer oder schräg einparken

Es sind zwei Grundfahraufgaben durchzuführen.

Grundfahraufgaben der Fahrerlaubnisklasse C1E

- Rückwärtsfahren um eine Ecke nach links
- Rückwärtsfahren geradeaus an eine Rampe zum Be- und Entladen

Es sind zwei Grundfahraufgaben durchzuführen.

Grundfahraufgaben der Fahrerlaubnisklasse C

Obligatorisch

- Rückwärtsfahren und Versetzen nach rechts an eine Rampe zum Be- oder Entladen

Alternativ muss eine Aufgabe geprüft werden

- Fahren nach rechts rückwärts unter Ausnutzung einer Einmündung, Kreuzung oder Einfahrt
- Rückwärtsfahren in eine Parklücke (Längsaufstellung)
- Rückwärts quer oder schräg einparken

Es sind zwei Grundfahraufgaben durchzuführen.

Grundfahraufgaben der Fahrerlaubnisklasse CE

Gliederzüge (keine Kombinationen mit Starrdeichselanhänger)

- Umkehren durch Rückwärtsfahren nach links
- Rückwärtsfahren geradeaus an eine Rampe zum Be- und Entladen

Es sind zwei Grundfahraufgaben durchzuführen.

Sattelkraftfahrzeuge und Gliederzüge mit Starrdeichselanhänger

- Rückwärtsfahren um eine Ecke nach links
- Rückwärtsfahren und Versetzen nach rechts an eine Rampe zum Be- und Entladen

Es sind zwei Grundfahraufgaben durchzuführen.

10.3 Sachgebiete, Aufgaben und Aufgabenkarten zur Abfahrkontrolle (Anlage 7 Nr. 2.1.2 Fahrerlaubnis-Verordnung)

Sachgebiete und Aufgaben

1. EG-Kontrollgerät

- Ausfüllen und Einlegen eines Schaublattes für das EG-Kontrollgerät
- Bedienung der Schalter am EG-Kontrollgerät
- Erläutern der Bedeutung der Kontrolllampen am EG-Kontrollgerät bzw. erläutern, wie ein Ausfall des Geräts signalisiert wird
- Benennen der Symbole auf dem EG-Kontrollgerät
- Überprüfen eines Schaublattes des EG-Kontrollgeräts
 - a) Wie viel Kilometer wurden gefahren?
 - b) Wie lange war die Fahrtunterbrechung?
 - c) Nach wie viel Stunden wurde die erste Pause eingelegt?
 - d) Welche Höchstgeschwindigkeit wurde gefahren?
- Ausfüllen des Schaublattes des EG-Kontrollgeräts am Ende einer Fahrt

2. Bremsen

- Kontrolle des Standes der Bremsflüssigkeit
- Prüfen der Druckwarneinrichtung
- Vorratsdruck aufbauen, Fahrbereitschaft feststellen
- Prüfen, ob Pedalwege frei sind
- Sichtprüfung der Betriebs- und Feststellbremse
- Wirkung des Lufttrockners prüfen; bei älteren Fahrzeugen Vorrat des Frostschutzmittels prüfen

3. Räder, Reifen, Federung, Lenkung

- Prüfen der Reifengröße anhand des Fahrzeugscheins
- Prüfen der Tragfähigkeit und der Höchstgeschwindigkeit der Reifen anhand des Fahrzeugscheins
- Prüfen des Reifenzustandes / Reifendruckes (Profil, Beschädigung, Fremdkörper)
- Sichtprüfung des Sitzes der Radmuttern
- Prüfen der Felgen auf Beschädigung
- Prüfung Reserverad, Sicherung, Zustand
- Sichtprüfung der Federung
- Funktion der Lenkhilfe prüfen (stehender, laufender Motor)
- Lenkungsspiel prüfen
- Ölstand der Servolenkung prüfen

4. Elektrische Ausstattung / Beleuchtungseinrichtungen / Kontrolleinrichtungen

- Standlicht, Abblendlicht, Fernlicht, Umrissleuchten vorne, Funktion prüfen
- Bremsleuchten, Kennzeichenbeleuchtung, Rückstrahler prüfen
- Hupe / Lichthupe / Warnblinklicht / Seitenmarkierungsleuchten, Funktion prüfen
- Batterie (Anschlüsse, Befestigung, Flüssigkeitsstand) prüfen
- Reihenfolge des An- und Abklemmens beim Fremdstart benennen
- Kontrolllampen benennen - Blinker / Warnblinklicht / Fernlicht / Handbremse / ABS / Temperaturanzeigen oder Kontrollsysteme aktivieren und an zwei Beispielen erläutern
- Schluss-, Umrissleuchten hinten, Funktion prüfen

5. Motor / Betriebsstoffe

- Sichtprüfung von Kühler und Kühlleitungen, Kontrolle des Kühlflüssigkeitsstands
- Kontrolle des Motorölstandes
- Dichtheit der Kraftstoffanlage, Kraftstoffleitung, Kraftstoffvorrat prüfen
- Sichtprüfung des Antriebs von Nebenaggregaten (z. B. Lichtmaschine, Servo- und Wasserpumpe)
- Wasservorrat in Scheiben- und Scheinwerferwaschanlage kontrollieren
- Einstellung der Scheibenwasch-Spritzdüsen prüfen, ggf. reinigen
- Überprüfung der Zustandsanzeige für die Luftfilteranlage

6. Ausrüstung / Aufbau / Zusatzeinrichtung

- Warnleuchte (Funktion), Warndreieck, Warnweste (Vorhandensein)
- Unterlegkeile (Anzahl, Unterbringung, Zustand)
- Verbandkasten (Unterbringung)
- Bordwände, Verschlüsse, Gepäckklappen, Plane, Ladeeinrichtung, Ladungssicherung (Zustandskontrolle)
- Sichtprüfung der Anhängerkupplung
- Zustand der Scheiben und Spiegel (Sauberkeit, Beschädigung)
- Plane / Spriegel (Zustand und Befestigung kontrollieren; prüfen, ob Plane frei von Wasser oder u. U. von Schnee und Eis)

7. Handfertigkeiten

- Überprüfung der Notausstiege und Nothämmer
- Erläutern oder Demonstrieren des Auswechslens einer Glühlampe im Scheinwerfer (gilt nicht für Gasentladungslampe)
- Erläutern oder Demonstrieren des Auswechslens einer Glühlampe in Brems-, Blink- oder Schlussleuchte
- Funktionsprüfung der Verständigungsanlage mit Regelung der Lautstärke und Umschalten zwischen Fahrer- und Beifahrermikrofon
- Funktionsprüfung der Türbetätigungsanlage (auch von außen)
- Erläutern oder Demonstrieren des vorschriftsmäßigen Absicherns eines liegen gebliebenen Fahrzeugs
- Erläutern oder Demonstrieren der Notbetätigung der Türen
- Beschreibung der Handhabung des Feuerlöschers
- Kontrolle / Wechsel einer Sicherung bzw. Handhabung des Sicherungsautomaten bei Ausfall einer zu benennenden Beleuchtungseinrichtung
- Bedienung der Heizungs- und Lüftungsanlage erklären

Aufgabenkarten**Karte 1**

- Ausfüllen und Einlegen eines Schaublattes für das EG-Kontrollgerät
- Kontrolle des Standes der Bremsflüssigkeit
- Prüfen der Reifengröße anhand des Fahrzeugscheins
- Bremsleuchten, Kennzeichenbeleuchtung, Rückstrahler prüfen
- Sichtprüfung von Kühler und Kühlleitung, Kontrolle des Kühlfüllstands
- Warnleuchte (Funktion), Warndreieck, Warnweste (Vorhandensein)
- Funktionsprüfung der Verständigungsanlage mit Regelung der Lautstärke und Umschalten zwischen Fahrer- und Beifahrermikrofon

Karte 2

- Bedienung der Schalter am EG-Kontrollgerät
- Prüfen der Druckwarneinrichtung
- Prüfen der Tragfähigkeit und der Höchstgeschwindigkeit der Reifen anhand des Fahrzeugscheins
- Hupe /Lichthupe /Warnblinklicht /Seitenmarkierungsleuchten, Funktion prüfen
- Sichtprüfung von Kühler und Kühlleitungen, Kontrolle des Kühlfüllstands
- Unterlegkeile (Anzahl, Unterbringung, Zustand)
- Überprüfung der Notausstiege und Nothämmer

Karte 3

- Erläutern der Bedeutung der Kontrolllampen am EG-Kontrollgerät bzw. erläutern, wie ein Ausfall des Geräts signalisiert wird
- Sichtprüfung der Betriebs- und Feststellbremse
- Sichtprüfung des Sitzes der Radmuttern
- Standlicht, Abblendlicht, Fernlicht, Umrissleuchten vorne, Funktion prüfen
- Kontrolle des Motorölstandes
- Verbandkasten (Unterbringung)
- Erläutern oder Demonstrieren des Auswechslens einer Glühlampe im Scheinwerfer (gilt nicht für Gasentladungslampe)

Karte 4

- Benennen der Symbole auf dem EG-Kontrollgerät
- Prüfen, ob Pedalwege frei sind
- Prüfen des Reifenzustandes, Reifendruckes (Profil, Beschädigung, Fremdkörper)
- Hupe /Lichthupe /Warnblinklicht /Seitenmarkierungsleuchten, Funktion prüfen
- Dichtheit der Kraftstoffanlage, Kraftstoffleitung, Kraftstoffvorrat prüfen
- Warnleuchte (Funktion), Warndreieck, Warnweste (Vorhandensein)
- Funktionsprüfung der Türbetätigungsanlage (auch von außen)

Karte 5

- Überprüfen eines Schaublattes des EG-Kontrollgeräts
 - a) Wie viel Kilometer wurden gefahren?
 - b) Wie lange war die Fahrtunterbrechung?
 - c) Nach wie viel Stunden wurde die erste Pause eingelegt?
 - d) Welche Höchstgeschwindigkeit wurde gefahren?
- Vorratsdruck aufbauen, Fahrbereitschaft feststellen
- Prüfen der Felgen auf Beschädigung
- Standlicht, Abblendlicht, Fernlicht, Umrissleuchten vorne Funktion prüfen
- Sichtprüfung des Antriebs von Nebenaggregaten (z. B. Lichtmaschine, Servo- und Wasserpumpe)
- Zustand von Scheiben und Spiegel (Sauberkeit, Beschädigung)
- Erläutern oder Demonstrieren des Auswechslens einer Glühlampe in Brems-, Blink- oder Schlussleuchte

Karte 6

- Ausfüllen des Schaublattes des EG-Kontrollgeräts am Ende einer Fahrt
- Vorratsdruck aufbauen, Fahrbereitschaft feststellen
- Prüfung Reserverad, Sicherung, Zustand
- Kontrolllampen benennen – Blinker / Warnblinklicht / Fernlicht / Handbremse / ABS / Temperaturanzeigen oder Kontrollsysteme aktivieren und an zwei Beispielen erläutern
- Kontrolle des Motorölstandes
- Sichtprüfung der Anhängerkupplung
- Erläutern oder Demonstrieren des vorschriftsmäßigen Absicherns eines liegen gebliebenen Fahrzeugs

Karte 7

- Ausfüllen und Einlegen eines Schaublattes für das EG-Kontrollgerät
- Prüfen der Druckwarneinrichtung
- Funktion der Lenkhilfe (stehender, laufender Motor)
- Reihenfolge des An- und Abklemmens beim Fremdstart benennen
- Sichtprüfung des Antriebs von Nebenaggregaten (z. B. Lichtmaschine, Servo- und Wasserpumpe)
- Bordwände, Verschlüsse, Gepäckklappen, Plane, Ladeeinrichtung, Ladungssicherung (Zustandskontrolle)
- Erläutern oder Demonstrieren der Notbetätigung der Türen

Karte 8

- Bedienung der Schalter am EG-Kontrollgerät
- Wirkung des Lufttrockners prüfen; bei älteren Fahrzeugen Vorrat des Frostschutzmittels prüfen
- Lenkungsspiel prüfen
- Batterie (Anschlüsse, Befestigung) prüfen
- Wasservorrat in Scheiben- und Scheinwerferwaschanlage kontrollieren
- Plane /Spiegel (Zustand und Befestigung kontrollieren; prüfen, ob frei von Wasser oder u. U. von Schnee und Eis)
- Beschreibung der Handhabung des Feuerlöschers

Karte 9

- Benennen der Symbole auf dem EG-Kontrollgerät
- Sichtprüfung der Betriebs- und Feststellbremse
- Ölstand der Servolenkung prüfen
- Schlussleuchten, Umrissleuchten hinten, Funktion prüfen
- Einstellung der Scheibenwasch-Spritzdüsen prüfen, ggf. reinigen
- Zustand der Scheiben und Spiegel (Sauberkeit, Beschädigung)
- Kontrolle / Wechsel einer Sicherung bzw. Handhabung des Sicherungsautomaten bei Ausfall einer zu benennenden Beleuchtungseinrichtung

Karte 10

- Überprüfen eines Schaublattes des EG-Kontrollgeräts
 - a) Wie viel Kilometer wurden gefahren?
 - b) Wie lange war die Fahrtunterbrechung?
 - c) Nach wie viel Stunden wurde die erste Pause eingelegt?
 - d) Welche Höchstgeschwindigkeit wurde gefahren?
- Prüfen, ob Pedalwege frei sind
- Sichtprüfung der Federung
- Kontrolllampen benennen - Blinker / Warnblinklicht / Fernlicht / Handbremse / ABS / Temperaturanzeigen oder Kontrollsysteme aktivieren und an zwei Beispielen erläutern
- Überprüfung der Zustandsanzeige für die Luftfilteranlage
- Unterlegkeile (Anzahl, Unterbringung, Zustand)
- Bedienung der Heizung und Lüftungsanlage erklären

Anlage 11: Gebührenordnung für Maßnahmen im Straßenverkehr (GebOSt)
 – Auszug – Gebührentarif (GebTSt)

Gebühren-Nr.		Euro
	Prüfung von Bewerbern um eine Fahrerlaubnis	
401.1	Theoretische Prüfung je Klasse	8,70
	Praktische Prüfung für eine Fahrerlaubnis der Klasse	
402.3	B	67,00
402.3	BE	67,00
402.4	C	111,00
402.4	CE	111,00
402.5	C1	111,00
402.5	C1E	111,00
452	Gutachten zur Vorbereitung einer Entscheidung über die Befreiung von den Vorschriften über das Mindestalter (§ 11 Abs. 3 Nr. 2 Fahrerlaubnis-Verordnung)	
452.1	Klasse B, BE, C, CE, C1	99,70
	Fahrerlaubnis und Führerschein	
201	Prüfung eines Antrags auf Erteilung, Erweiterung oder Verlängerung einer Fahrerlaubnis	5,10
202.1	Ersterteilung, Erweiterung oder Verlängerung einer Fahrerlaubnis	33,20